This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Agr
300
10
NEDL TRANSFER
HN 6596 D

Die

bessere Eintheilung der Felder

und

die Zusammenlegung der Grundstücke.

Zur Förderung derselben in gemeinverständlicher Weise

dargestellt

von

H. Doepping,
ehemal. Herzogl. Gothaischer Regierungs-Geometer.

Mit einer Verwandlungstafel der seitherigen Maße in Metermaße.

Heidelberg,
Verlagsbuchhandlung von Fr. Bassermann.
1870.

Doepping.
630
D672
Digitized by Google

Ag/2 300.10

KF144

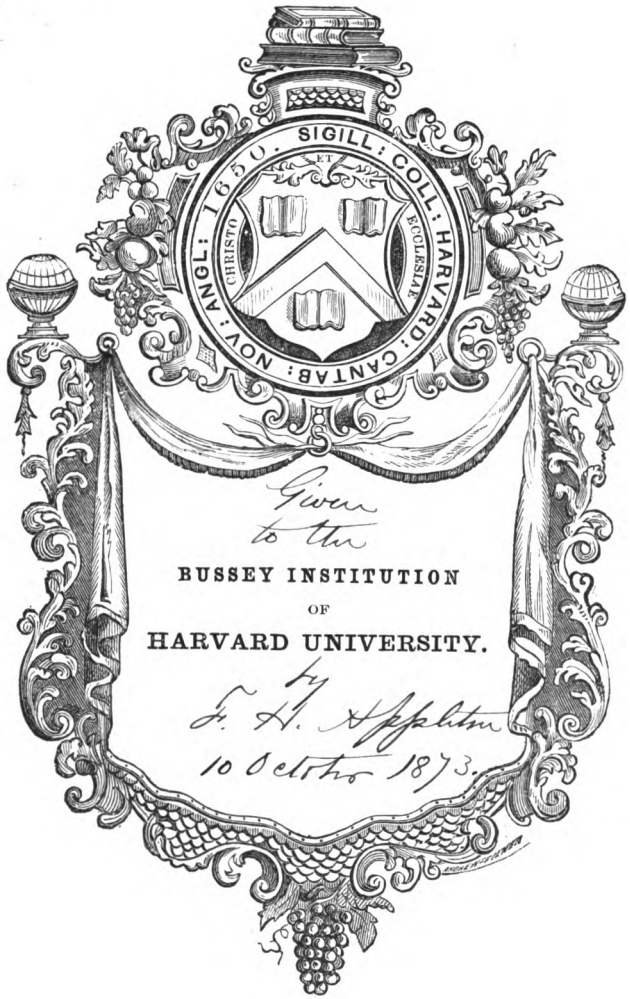

Given to the

BUSSEY INSTITUTION

OF

HARVARD UNIVERSITY.

by

F. H. Appleton

10 Octbr 1873.

TRANSFERRED

HA

Digitized by Google

Die

bessere Eintheilung der Felder

und

die Zusammenlegung der Grundstücke.

Zur Förderung derselben in gemeinverständlicher Weise

dargestellt

von

H. Doepping,
ehemal. Herzogl. Gothaischer Regierungs-Geometer.

Mit einer Verwandlungstafel der seitherigen Maße in Metermaße.

Heidelberg,
Verlagsbuchhandlung von Fr. Bassermann.
1870.

Digitized by Google

Ag. 300.10

HARVARD COLLEGE LIBRARY
TRANSFERRED TO
BUSSEY INSTITUTION
1936

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

Digitized by Google

Vorwort.

Wenn ich mir erlaube vorstehende Schrift auszuarbeiten, so geschieht dies in Folge mehrfach an mich gestellter Ersuchen von Seiten vieler Landwirthe, Freunde der Landwirthschaft und hochstehender Beamten. Ich unterziehe mich dieser Arbeit um so bereitwilliger, als ich ca. dreizehn Jahre mit Grundstückszusammenlegungsarbeiten mich beschäftigt, dabei viele Erfahrungen gesammelt und die verschiedenen Bedürfnisse und Veranlassungen für bessere Eintheilung der Felder mit möglichster Zusammenlegung der Grundstücke, sowie deren Ausführungsmethoden in mehreren mittel- und norddeutschen Staaten kennen gelernt, auch mich seit drei Jahren mit dem Studium der landwirthschaftlichen Zustände des Großherzogthums Baden — in dieser Beziehung — befaßt habe. Die Frage einer besseren Eintheilung der Felder mit möglichster Zusammenlegung der Grundstücke ist für den badischen Landwirth eine sehr brennende und beweisen dies auch wohl schon die häufigen, im landwirthschaftlichen Wochenblatt des Großherzogthums Baden angekündigten landwirthschaftlichen Besprechungen, auf deren Tagesordnung vielfach die Frage über Anlegung von Feldwegen und Zusammenlegung der Grundstücke zu lesen ist.

Dem Großherzoglichen Handelsministerium, welches alle Hebel zur Förderung und Hebung der Landwirthschaft in Thätigkeit setzt, gebührt unstreitig ein großes Verdienst in dieser Angelegenheit; denn erst seitdem dasselbe diese Sache selbst in die Hand genommen, sind in mehreren Gemarkungen und beziehungsweise Gemarkungstheilen bessere Eintheilungen der Felder mit Zusammenlegung von Grundstücken in Ausführung gebracht worden.

Während in Mittel- und Norddeutschland das Geschäft der besseren Eintheilung der Felder mit Zusammenlegung der Grundstücke fast beendigt ist, möchte man sich fragen, warum man in

Digitized by Google

Süddeutschland und namentlich in Baden erst in neuerer Zeit sich mit diesen großen landwirthschaftlichen Culturverbesserungen beschäftigt? Man hört nun häufig die Antwort: in Baden sei das Bedürfniß nach einer besseren Eintheilung des landwirthschaftlichen Grund und Bodens noch nicht so fühlbar!

Dem ist jedoch nicht so! Denn wer nur einigermaßen die Zustände der Landwirthschaft in Mittel- und Norddeutschland, namentlich in den thüringischen Staaten, neben solchen in Baden kennen gelernt hat, der kann nicht anders sagen, als daß das Bedürfniß nach einer zweckmäßigeren Einrichtung der Gemarkungsverhältnisse nirgends größer ist, als gerade im Großherzogthum Baden. Dies bestätigen auch alle badischen Volkswirthe, alle einsichtsvolleren und vorwärtsstrebenden Landwirthe und sonstige erprobte Kenner der Landwirthschaft.

Wer aber in irgend einem Geschäfte und Gewerbe — die Landwirthschaft ist ebenfalls ein Gewerbe — eine Veränderung vornehmen will, muß sich erst davon überzeugen, ob eine solche auch zweckmäßig und nutzbringend ist, ob auch die entstehenden Kosten und Opfer zu dem Nutzen und zu den Vortheilen in einem entsprechenden Verhältnisse stehen, und, wenn man sich von diesen überzeugt hat, muß man zunächst darauf bedacht sein, daß der Baumeister, der arbeitende Sachverständige und Techniker auch mit der guten Ausführung einer solchen beabsichtigten Veränderung vollkommen vertraut ist und beziehungsweise genügende Garantieen für die rationelle Ausführung des ihm zu übertragenden Geschäfts bietet.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, soll durch diese Schrift dem Landwirth gezeigt werden, welcher Zweck, welche Vortheile durch eine bessere Eintheilung der Felder mit möglichster Zusammenlegung der zerstreut liegenden Grundstücke erreicht werden soll und auf welche Art dies rationell zu bewerkstelligen ist.

Mancher wird hier wohl sagen: über diesen Gegenstand sind schon viele Vorträge gehalten und Belehrungen gegeben worden. Dem antworte ich mit einem Ausspruch des um die Förderung der Landwirthschaft eifrigst bemühten Dr. Schneider: „Es gibt Dinge, an die nicht oft genug erinnert werden kann, weil ihre Wichtigkeit gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Für die Landwirthe rechne ich dahin die gute Einrichtung ihrer Feldgemarkungen, worin mir Jedermann Recht geben wird, denn sie sind des Landwirths tägliche Werkstätten, die so eingerichtet werden müssen, daß die Geschäfte darin auch leicht werden und man sich der Arbeit freuen kann. Wo man der Arbeit nicht froh wird, kehrt auch kein Segen ein. Aber wie wenige Gemarkungen gibt es, in welchen diese ersten Forderungen erfüllt sind?"

Digitized by Google

Der Landesculturrath hat sich hierüber in seiner ersten Session vom 12. bis 15. April 1869 — (vergleiche dessen Verhandlungen Seite 13 und 14, Karlsruhe H. Braunsche Hofbuchdruckerei) — folgendermaßen ausgesprochen: „Zur Förderung der Einsicht in die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung wird Belehrung durch eine gemeinverständliche Schrift empfohlen, die Abfassung einer solchen ausdrücklich als Wunsch des Landesculturraths anerkannt".

Wenn nun Baden mit der Durchführung der besseren Eintheilung der Felder mit möglichster Zusammenlegung der Grundstücke noch um ein halbes Jahrhundert zurück ist, so läßt sich diese Versäumniß dadurch wieder nachholen und ausgleichen, daß man sich hier jetzt in der glücklichen Lage befindet, die mangelhafte oder rationelle Ausführung dieser hochwichtigen landwirthschaftlichen Verbesserung durch hunderte von Beispielen anderer Länder kennen gelernt zu haben, und das Großherzogliche Handelsministerium eifrigst bemüht ist, jene mangelhaften Ausführungen durch Anstellung tüchtig geschulter und routinirter Techniker hier zu vermeiden und vielmehr die in andern Ländern auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen hier zu verwerthen.

Hierüber heißt es in obenerwähnten Verhandlungen des Landesculturraths weiter auf Seite 14: „Gleichzeitig wurde der Wunsch nach einer weiteren Fortsetzung der bereits in Anwendung gekommenen Maßregel ausgedrückt, daß Techniker zu ihrer practischen Ausbildung in zweckmäßiger Durchführung von Zusammenlegungen auf Staatskosten in solche Länder geschickt werden, wo Feldbereinigungen mustergiltig durchgeführt sind".

So mögen denn die in dieser Schrift niedergelegten Erläuterungen, Erfahrungen und Grundsätze, welche theilweise mit bewährten Ansichten und Aussprüchen von hervorragenden und um die Landwirthschaft sich verdient gemachten Gelehrten, Staats- und Volkswirthen und anerkannten Technikern bestätigt sind, und welche man durch die Praxis und durch die Wissenschaften gesammelt hat, dazu beitragen, daß die hochwichtige Maßregel der besseren Eintheilung der Felder und der Zusammenlegung der Grundstücke auch bei der landwirthschafttreibenden Bevölkerung Badens als der einzige und sichere Weg, als das Radicalmittel zur Herbeiführung besserer Zustände zur Ueberzeugung und Anerkennung gelange.

Baden-Baden, im März 1870.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Begriff der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke	3
Zweck der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke	4
Wirthschaftliche Vortheile der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke	8
Welche Mittel führen zur Förderung der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke?	13
Welche Hindernisse stehen der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke im Großherzogthum Baden entgegen?	23
Beschreibung des Verfahrens und des Geschäftsgangs bei Ausführung der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke	29
Das Gesetz vom 5. Mai 1856	33
Die Vollzugsverordnung vom 18. October 1869	41
Verwandlungstafel des seitherigen Längen- und Flächenmaßes in neues Metermaß	55

Digitized by Google

Einleitung.

Wir leben in einer Zeit, wo der bewährte Grundsatz immer mehr zur Anerkennung gelangt: „daß die Blüthe der Landwirthschaft der sicherste Bürge für das Wohl des Staates ist, und daß es zu den theuersten Pflichten der Staatsbehörden gehört, alle Hindernisse hinwegzuräumen, welche dem Aufblühen der Landwirthschaft sich entgegenstellen, und Mittel und Wege zu schaffen, durch welche eine Förderung derselben erreicht werden kann."

In dem Großherzogthum Baden, vielfach der Garten Deutschlands genannt, in dem Lande, in welchem die landwirthschaftliche Productionsfähigkeit in Folge seiner geognostischen Lage und günstigen klimatischen Verhältnisse, eine sehr bevorzugte und außerordentlich segensreiche ist, sind leider auch noch Zustände wahrnehmbar, welche zu der fortschrittlichen Entwickelung aller andern Verhältnisse in keinem besonders günstigen Verhältnisse stehen. Unter diesen Zuständen ist hier die Benutzung und die Beschaffenheit des ländlichen Grundbesitzes gemeint.

Männer der Wissenschaft, hervorragende Volks- und Landwirthe haben die großen Vortheile, welche durch einen rationellen Betrieb der Landwirthschaft den Landwirthen, dem ganzen Volke und dem Staate zugeführt werden, erkannt; sie riefen Anstalten ins Leben, gründeten Vereine, welche sich zur Aufgabe stellten, mit Hilfe der Wissenschaften zeitgemäße und bessere Zustände in die Landwirthschaft zu bringen. Es ist viel geschaffen, es sind viele Verbesserungen herbeigeführt worden, aber man soll und kann nicht bei dem Bisherigen stehen bleiben, denn gerade der Betrieb der Landwirthschaft ist es, welcher noch lange nicht seinen Culminationspunkt erreicht hat.

Die Landwirthschaft liegt noch in Fesseln, welche man ihr in ihrer Jugendzeit angelegt hat und diese sind es, welche eine freie und selbständige, eine unabhängige und unbeschränkte Bewegung verhindern. Deshalb ist es Pflicht eines jeden Freiheit und Selbständigkeit liebenden Landwirths und Pflegers der Landwirth-

Digitized by Google

schaft, diese von jenen mittelalterlichen Fesseln zu befreien und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß der Betrieb der Landwirthschaft ein freier, ein selbständiger, ein in jeder Beziehung unabhängiger und überhaupt ein solcher wird, daß man nicht mehr an den alten Schlendrian gebunden ist, sondern einen Betrieb nach erprobten und bewährt gefundenen Grundsätzen, den jetzigen Fortschritten und Anforderungen gemäß, einführen kann, wodurch der Ertrag des landwirthschaftlichen Grund und Bodens einer Steigerung fähig wird.

Unsere Zeit ist, Gott sei Dank, wirklich reich an Erfindungen und Verbesserungen; allein erfinden wollen wir in dieser Beziehung vorläufig Nichts, sondern vielmehr das Gegebene verarbeiten. Der um die Förderung der Landwirthschaft sich sehr verdient gemachte Thär, dessen Standbild die Schloßbrücke in Berlin ziert, sagt hierüber: „Die Kunst und der Betrieb der Landwirthschaft wird vorerst weniger durch eigentlich neue Erfindungen und Versuche vervollkommnet werden, als durch eine vollständige Kenntniß dessen, was bereits in gewissen Gegenden geschehen, beobachtet und bewährt gefunden ist".

Suchen wir also die Versuche, Erfindungen und Erfahrungen, welche auf dem Gebiete der besseren Eintheilung der Felder und der Zusammenlegung der Grundstücke in anderen Gegenden seit einer langen Reihe von Jahren — (seit dem 12. Jahrhundert) — bereits gemacht und bewährt gefunden sind, zunächst zu verwerthen und halten wir uns in zweiter Linie an das Gegebene, an das Gesetz vom 5. Mai 1856 über die Anlegung und Verlegung von Feldwegen und über die Verlegung und Zusammenlegung der Grundstücke, welches seine Entstehung dem unermüdlichen Streben der hohen Regierung nach einer zeitgemäßen Regelung der Gemarkungsverhältnisse verdankt und bei welchem man wohlweislich die Vorgänge anderer Staaten auf diesem Gebiete in Berücksichtigung gezogen hat. Diesem Gesetz gebührt unstreitig der erste Rang in der landwirthschaftlichen Gesetzgebung.

Digitized by Google

Begriff der besseren Eintheilung der Felder und der Zusammenlegung der Grundstücke.

Die Maßregel, durch welche eine nach landwirthschaftlichen Grundsätzen bedingte Einrichtung der Gemarkungsverhältnisse angestrebt wird, bezeichnet man im süddeutschen Sprachgebrauche mit dem Ausdrucke: „bessere Eintheilung der Felder".

Wird bei dieser Maßregel nun darauf Bedacht genommen, die Anzahl der zerstreut umherliegenden Grundstücke in einer Gemarkung oder in einem Gemarkungstheil zugleich zu verkleinern, d. h. das Besitzthum jedes Grundbesitzers in möglichst wenig und dabei schön geformte Grundstücke zu bringen, so wird dies mit der besseren Eintheilung der Felder in Zusammenhang gebracht und heißt: „Zusammenlegung der Grundstücke".

Die bessere Eintheilung der Felder wird auch — aber leider — ohne eine Verminderung der Parzellen theilweise ausgeführt, ist aber deshalb auch bloß eine *bessere* Eintheilung der Felder und daher keineswegs eine *gute* Eintheilung der Felder, während durch eine *möglichste* Zusammenlegung der Grundstücke, soweit es die Terrain- und Bodenverhältnisse, die Besitzverhältnisse und der Culturzustand der Grundstücke gestatten, alle Uebelstände auf einmal beseitigt werden, indem deren Ausführung nicht nur eine bessere, sondern eine *sehr gute* Anlegung von Feldwegen, von Be- und Entwässerungsgräben bedingt.

Von diesem Standpunkte sind auch die Gesetzgeber ausgegangen; denn in dem Gesetz vom 5. Mai 1856 steht von einer besseren Eintheilung der Felder Nichts. Es ist jedoch diese letztere Bezeichnung so zur Gewohnheit geworden, daß man solche schließlich beibehalten mag, und zwar um so unbedenklicher, als bei einer besseren Eintheilung der Felder doch nur das Gesetz vom 5. Mai 1856 in Anwendung kommt.

Durch diese Zusammenlegung der Grundstücke will man keineswegs das Besitzthum des Einzelnen an *einem* Grundstücke zumessen, sondern lediglich nur insoweit zusammenlegen, als die mitsprechenden Verhältnisse hinsichtlich der Entfernung, der Lage, der Bodenbeschaffenheit, des verschiedenen Culturzustandes der einzelnen

Digitized by Google

Grundstücke und die Bewirthschaftungsweise letzterer selbst, eine solche Zusammenlegung gestatten, wonach die Bewirthschaftung eines ganzen Besitzthums leichter und rationeller ausgeführt werden kann.

Zweck der besseren Eintheilung der Felder und der Zusammenlegung der Grundstücke.

In jener Zeit, wo die Bevölkerung der Erde kaum den hundertsten Theil so groß war als jetzt, wurde aus der Landwirthschaft noch kein eigentliches Gewerbe gemacht. Die damaligen Bewohner lebten zum großen Theil von der Fischerei und von der Jagd und dachte kaum Jemand daran, einen bleibenden Heerd, eine eigene Haushaltung zu gründen. Die jetzt in Ackerfeld bestehenden Flächen waren Wald und die, auf welchen man jetzt Heu und Oehmd erntet, wahren Seen, Teiche und Sümpfe. Erst mit der Zunahme der Bevölkerung stellte sich heraus, daß die Erträgnisse der Jagd und Fischerei nicht mehr den nöthigen Lebensunterhalt gewährten und es fingen einzelne an, den Wald auszurotten, um ein Stück Feld zu bekommen, auf welchem man die nothwendig gewordenen Lebensbedürfnisse gewinnen konnte. Auf diese Weise entstanden nach und nach große Flächen Ackerland und Wiesen, es entwickelte sich der Gemeinsinn, es bildeten sich Dörfer und Städte, diese bezeichneten mit gewissen Marken eine bestimmte Fläche und es entstanden sogenannte Fluren oder Gemarkungen. In den auf diese Weise entstandenen Fluren (auch Zelgen genannt) wurde nun gemeinschaftlich gewirthschaftet.

Dabei sah man jedoch bald ein, daß bei einer solchen gemeinschaftlichen Bewirthschaftung auch bestimmte Formen, eine Wirthschaftsordnung, geboten sei und es entstand ein sogenannter Flurbau. Nach diesem wurde eine ganze Gemarkung, je nach der Verschiedenheit der Terrain- und Bodenverhältnisse, in 3, 6 oder 9 Abtheilungen gebracht; diese Abtheilungen, welche einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung unterworfen wurden, nannte man mit andern Worten: Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld.

Eine derartige Einrichtung hatte in damaliger Zeit — (vor ohngefähr 1000 Jahren) — auch gewisse Vortheile. In gefahrdrohenden Zeiten waren die Bewohner einander nahe und konnten sich gegenseitig rasch zu Hilfe kommen; die Weide konnte von einem gemeinschaftlichen Schäfer und Hirten ausgeübt werden und die Einnahme des Zehnten war bequem. Das Düngen, Pflügen,

Digitized by Google

Säen und Ernten wurde von allen Grundbesitzern zu gleicher Zeit vorgenommen und brauchte man infolgedessen weniger Feldwege. Die Ausnutzung der Weide war in den meisten Fällen eine Berechtigung Dritter (Lehn- und Grundherrn), und war es für diese leichter und bequemer, wenn möglichst große und geschlossene Flächen vorhanden waren. Diese Zeiten sind aber vorüber. Die Interessen und Bedürfnisse der Menschen sind anderer und verschiedenerer Natur geworden; durch die stets wachsende Cultur der Völker hat sich der Sinn nach freier und selbständiger Bewegung immer mehr entwickelt und ein jeder will sein Eigenthum so benutzen, wie es für ihn am Zweckmäßigsten ist. Die damaligen Vortheile haben sich in drückende Fesseln umgewandelt. Der sich zu jener Zeit gebildete Flurbau ist ein „Flurzwang" geworden, der eine freie und unbeschränkte Benutzung des Grundeigenthums der Landwirthe verhindert, ja geradezu verbietet. Zehnten, Weiderecht und andere auf dem Grundeigenthum lastende Servitute sind zwar abgelöst, aber noch besteht in unendlich vielen Gemarkungen der Flurzwang, das System der Dreifelderwirthschaft, wonach der intelligente Landwirth gezwungen ist, gerade so zu wirthschaften, wie sein weniger einsichtsvoller Feldnachbar. Sind die Feldwege und Wiesen geschlossen, oder zugethan, so verderben manche Früchte und manches Wiesengras, denn bei dem Flurzwang darf ja nach Feld- und Wiesenschluß Niemand hinein. Der Mistwagen, der Erntewagen, der Pflug und Eggenkarrn wird noch geradeso über des Nachbars Grundstück gefahren, als zu einer Zeit, wo der Morgen 20 Gulden anstatt jetzt 1000 Gulden kostet. Feldwege gehören ja in vielen Gemarkungen zu den Seltenheiten und sind theilweise so beschaffen, daß man sie nur in gewissen Zeiten befahren kann.

Ein Flurzwang, die weniger rentirende Dreifelderwirthschaft, entspricht nicht mehr den jetzigen Anforderungen und den auf dem Gebiet der Landwirthschaft gemachten Fortschritten, er verhindert eine zweckmäßige Benutzung der verschiedenen Bodenarten. Gerade wie durch den Zunftzwang das Emporblühen der Gewerbe gehemmt war, so ist auch die Hebung der Landwirthschaft durch den Flurzwang gehemmt. —

Mit der steten Zunahme der Bevölkerung ist aber auch das Verlangen nach Grundbesitz größer geworden. Ein jeder Erbe wollte seinen Erbtheil in gleichnamigen Theilen der Erbgegenstände haben und war eine Theilung des Grundbesitzes nöthig. Da nun aber auch ein jeder Erbe Winterfrucht, Sommerfrucht u. s. w. ernten wollte, so konnte eine Theilung nur dann möglichst gleichmäßig bewirkt werden, wenn alle Grundstücke jener drei Felder in die verlangten Theile gebracht wurden. Nun sollte aber auch kein Erbe in Beziehung auf die Bodengüte der verschiedenen Grundstücke bevor-

Digitized by Google

theilt oder verkürzt werden und so mußte wiederum jedes Grundstück so getheilt werden, daß jeder Erbe ein Stückchen vom guten, ein Stückchen vom weniger guten und ein Stückchen vom schlechten Boden erhielt. Auf diese Weise ist ein früheres Besitzthum von z. B. 30 Grundstücken in 60, 90, 120 und noch mehr Grundstücke zerfallen. Damit sind wir aber noch nicht am Ende, denn das Theilen ist ein schönes Geschäft und hört nie auf! Allein schließlich gibt es, anstatt bauwürdige Grundstücke, nur noch nichtstragende Grundstücksfurchen zu theilen, wenn nicht die Gesetzgebung zu Hilfe kommt.

Es sind auf diese Weise Zustände geschaffen, die sozusagen unerträglich und unhaltbar geworden sind. —

Wie oft hört man von Landwirthen: wenn dies und jenes Grundstück einen Weg hätte, könnte ich einen größeren Ertrag von demselben erzielen. In der That ist es auch so. Klee und Handelsgewächse kann man auf Grundstücken, zu welchen kein Weg führt, nicht gut bauen, denn, um den Klee in grünem Zustande zu füttern, ist ein Weg zu jenem erforderlich; Handelsgewächse bedürfen eine kräftige Düngung, welche aber nicht auf das betreffende Grundstück gebracht werden kann, weil ebenfalls kein Zugangsweg vorhanden ist, andererseits aber auch die Dreifelderwirthschaft die Bearbeitung zu einer anderen Zeit, als wo zu Korn, Weizen, Gerste und Hafer gepflügt wird, verbietet. Dadurch ist es auch erklärlich, warum Grundstücke, welche an Wegen liegen oder auf solche stoßen, überall höher bezahlt werden, als solche, welche im Gemenge liegen und nicht an Wege stoßen. Eine Thatsache, welche leider nur zu oft ihren Beweis findet; und wenn wirklich auch ein Weg vorhanden ist, so ist andererseits aber die Form und Lage solcher Grundstücke von solcher Beschaffenheit, daß dadurch wiederum eine zweckmäßigere Benützung unausführbar ist. Viele Grundstücke sind sehr schmal und dabei sehr lang, andere wieder sind zu breit und dabei sehr kurz, so daß im ersteren Falle viel Land durch die langen Grenzfurchen liegen bleibt, anderenfalls durch das viele Ein- und Umwenden viel Zeit verloren geht und den Aufstößern Schaden zugefügt wird. Viele Grundstücke laufen bergauf, wodurch das Düngerfahren, Pflügen und Eggen sehr erschwert wird; kömmt ein Gewitter oder Schlagregen, so wird der mühsam dorthin verbrachte Dünger sammt Ackerkrume und Pflanzen weggeschwemmt und aller Kosten- und Mühaufwand ist dahin und bleiben dann vielfach solche Grundstücke als Reutfelder liegen.

Bei einem Besitzthume, wo zu der Hälfte der dazugehörigen Grundstücke die nöthigen Wege fehlen, kann eine rationelle Wechselwirthschaft nicht eingeführt werden, denn Futterbau, das Unentbehrliche in einer rentiren sollenden Wirthschaft, kann nur auf

Digitized by Google

solchen Grundstücken getrieben werden, welche auf Wege stoßen; dadurch kommen solche Grundstücke zu oft an die Reihe des Kleetragens und es entsteht die vielen Landwirthen noch unerklärliche Kleearmuth derselben.

Die Bewirthschaftung eines Besitzthums von vielen in der ganzen Gemarkung zerstreut durcheinander liegenden Grundstückchen kostet unverhältnißmäßig viel Zeit-, Kraft- und Geldaufwand. Ein altes Sprichwort sagt: Zeit ist Geld! Aber wie viel Zeit geht dem Landwirth, sei dessen Besitzthum noch so groß oder noch so klein, täglich und jährlich verloren durch Umherziehen von einem Grundstück zum andern, von einem Gemarkungstheil in einen andern? Ist man mit dem Pflügen und Bestellen eines Grundstücks beschäftigt, so dauern diese Arbeiten oft nur einige Stunden und man ist genöthigt, um den halben oder ganzen Tag auszufüllen, den Weg zu einem anderen, in einem ganz entgegenlaufenden Gemarkungstheile liegenden Grundstücke zu machen. Dies ist aber oft ungeschickt, die Entfernung von einem Grundstück zu einem anderen ist oft stundenlang und wird dann vielfach vorgezogen, den Weg nach Hause einzuschlagen. Ganz ähnlich verhält es sich beim Einernten der Früchte. Der Ertrag von einem Grundstück füllt oft nicht den Erntewagen und es muß entweder eine halbe Wagenladung nach Hause gefahren werden oder die armen Zugthiere müssen diese über unzählige Grenzfurchen und über von Regen durchweichte Felder ziehen, um von einem andern Grundstück noch so viel aufzuladen, daß man eine volle Wagenladung bekommt. Dabei wird das Geschirr weit mehr abgenutzt, das Zugvieh mehr ermüdet.

Baden wird vielfach „der Garten Deutschlands" und die Landwirthschaft „Gartenwirthschaft" genannt. Behalten wir diese Benennung bei, fragen aber einmal einen Gärtner, was der dazu sagt, wenn er seine Erbsen-, Bohnen-, Salat- und Blumenbeete u. s. w. in einem Umkreis von einer Stunde und noch mehr durcheinander zerstreut liegen hätte? Fragen wir ihn, ob er nicht mehr Arbeitskräfte nöthig hat, um eine solche Gartenwirthschaft zu treiben, als wenn seine Beete in zusammenhängender Lage sind? Fragen wir ihn, ob es ihm nicht leichter und bequemer ist, die Beaufsichtigung seiner Arbeitsleute in letzterem Falle zu bewerkstelligen. Zu diesen geschilderten Zuständen gesellen sich noch viele andere und könnte dieses Kapitel noch weiter fortgesetzt werden. Allein ein jeder nachdenkende Landwirth und Pfleger der Landwirthschaft wird sich nach diesem Vorgeführten überzeugen, daß solche Zustände nicht mehr zeitgemäß sind, daß, um eine zeitgemäße rationelle Bewirthschaftung und Benutzung des ländlichen Grund und Bodens herbeiführen zu

Digitized by Google

können, diese mittelalterlichen Einrichtungen, welche hemmend entgegentreten, beseitigt werden müssen. Dies ist der Zweck einer besseren Eintheilung der Felder mit möglichster Zusammenlegung der Grundstücke.

Wirthschaftliche Vortheile der besseren Eintheilung der Felder und der Zusammenlegung der Grundstücke.

Wenn in irgend einem Lande ein neues Gesetz berathen und ausgegeben wird, so muß allemal ein Grund dazu vorhanden sein. Diese Gründe sind nun zweifacher Natur; entweder sollen gewisse Uebelstände beseitigt, oder zeitgemäßen Einrichtungen der Weg gebahnt und vorhandene Bedürfnisse befriedigt werden.

Das Gesetz vom 5. Mai 1856 über die Anlegung, Verlegung und Abschaffung von Feldwegen und die Zusammenlegung der Grundstücke will gleichfalls vorhandene Uebelstände abschaffen, aber auch gleichzeitig gute und zeitgemäßere Einrichtungen und Verbesserungen für den ländlichen Grundbesitz herbeiführen. In Art. 1 dieses Gesetzes heißt es: „Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn mindestens zwei Dritttheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären und die Zustimmenden nach dem Steuerkapital zwei Dritttheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und das Staatsministerium die Genehmigung hierfür ertheilt".

Es deutet demnach schon diese gesetzliche Bestimmung auf Nutzen und Vortheile hin, welche dem Landwirth durch eine bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke geboten sind. Wie es aber im gewöhnlichen Leben so oft vorkommt, erblicken Viele in einem Gesetze vermeintliche Unterdrückung in der Ausübung freiheitlicher und persönlicher Selbständigkeit und einen Eingriff in das Privateigenthum.

Ein Eingriff in das Privateigenthum findet jedoch bei einer zwangsweisen besseren Eintheilung der Felder mit Zusammenlegung der Grundstücke statt, d. h. insofern: wenn zwei Drittheile der betreffenden Grundstücke, resp. die Besitzer solcher, mit gleichzeitiger

Digitized by Google

Zweidrittheil-Mehrheit des Steuerkapitals dieser Grundstücke, ein solches Unternehmen wünschen, kann der übrige Theil die Ausführung selbst nicht mehr verhindern.

Dieser Grundsatz ist aber ein schon sehr alter und kommt im bürgerlichen Leben fast täglich zur Geltung. Ohne diesen Grundsatz könnte im Privat- und Staatsleben nie Etwas zu Stande kommen. Betrachten wir die Art und Weise, wie die Gemeindevertreter, die Abgeordneten eines Landes u. s. w. bestimmt werden, so finden wir denselben ebenfalls in seiner Geltung.

Wir sehen also, daß, um irgend eine gemeinnützige Sache in Ausführung bringen zu können, immer eine Einigung der dabei Betheiligten resp. eine bestimmte Mehrheit derselben, den Ausschlag gibt und von Rechtswegen geben muß.

Es ist somit klar, daß durch das Gesetz vom 5. Mai 1856 dem allgemeinen Wohl gewisse Vortheile geschaffen werden sollen und können. Leider aber ist dieses, für die Landwirthe so wichtige, Gesetz seit seinem nun 14jährigen Bestehen wenig in Anwendung gekommen. Warum? Wird in dem Abschnitt: „Welche Hindernisse stehen der besseren Eintheilung der Felder und der Zusammenlegung der Grundstücke im Großherzogthum Baden entgegen?“ gezeigt werden. Bei dem Betrieb der Landwirthschaft tritt namentlich der Grundsatz: „mit dem möglichst geringen Zeit-, Kraft- und Kostenaufwand den größtmöglichsten Reinertrag zu erzielen“ in die erste Reihe aller landwirthschaftlichen Grundsätze.

Um diesen Fundamentalgrundsatz aber verwerthen zu können, ist unbedingt eine nach landwirthschaftlichen Grundsätzen bedingte Einrichtung des landwirthschaftlichen Grund und Bodens erforderlich. Wie schon weiter oben gesagt, ist die Landwirthschaft in neuerer Zeit ein Geschäft, ein Gewerbe. Halten wir dies fest und fragen einen intelligenten Gewerbtreibenden, was er dazu sagen würde, wenn sein Gewerbe anstatt in einer Werkstätte in mehreren betrieben werden müßte, wenn er seine Arbeitsgeräthe, seine Arbeitsleute von einer Werkstatt in eine zweite, dritte und vierte, in allen möglichen Richtungen umherliegend, verbringen und schicken wollte oder vielmehr müßte. Würde die Beaufsichtigung, die Leitung eines solch beschaffenen Geschäftes nicht ungemein erschwert und kostspielig sein? Würde da noch ein auf diese Weise betriebenes Geschäft mit anderen besser und gut eingerichteten concurriren können? Ganz sicher nicht. Der Aufwand in einem schlecht eingerichteten Geschäfte ist größer als in einem zweckmäßig eingerichteten und in Folge dessen ist der Reinertrag ein geringerer. In einem früheren Abschnitte sind die Zustände des landwirthschaftlichen Grundbesitzes, wie solche entstanden und zur Zeit noch

Digitized by Google

bestehen, angeführt. In Folge dieser unpractischen Zustände ist es dem intelligenten Landwirthe nicht möglich, seinen Grundbesitz so bebauen und bewirthschaften zu können, wie es nach erprobten und bewährt gefundenen wirthschaftlichen Grundsätzen, deren Entstehung man zum großen Theile der Kenntniß der Naturwissenschaften zu verdanken hat, geboten ist. Nur durch eine rationelle Umgestaltung der Gemarkungsverhältnisse wird es erst dem Landwirthe möglich, eine auf rationellen Sätzen beruhende Bewirthschaftung, eine freie und uneingeschränkte Ausnützung seiner Felder und Wiesen, seines ganzen Besitzthums, einführen zu können.

Durch eine bessere Eintheilung der Felder mit möglichster Zusammenlegung der Grundstücke, werden nicht nur Wege zu den Grundstücken geführt, sondern alle unbauwürdigen Formen, als: Gehren, Anwendel, lange und dabei schmale Grundstücke werden in regelmäßige viereckige umgewandelt, und durch die neue Lage die Bewirthschaftung eine leichtere, eine weniger Zeit und Geld kostende.

In allen Gemarkungen Nord- und Mitteldeutschlands in dem früheren Herzogthum Nassau, in welchen die Maßnahme der besseren Eintheilung der Felder mit möglichster Zusammenlegung der Grundstücke durchgeführt ist, ist der Werth des Grundbesitzes um 25 Procent gestiegen. Es ist dies eine Thatsache und beweist in der evidentesten Art, daß diese Steigerung nur durch eine bessere Gestaltung der Gemarkungsverhältnisse hervorgerufen worden ist.

Grundbesitzer und Arbeiter befinden sich gleich besser. Ersterer gewinnt durch die weniger Zeit, Kraft und Geld kostende Bewirthschaftung. Letzterer dadurch, daß die meisten Arbeiten nach Accordsätzen ausgeführt werden, und der Taglöhner oder Accordarbeiter ohne Unterbrechung seine Arbeit verrichten kann.

Der kleine Landwirth, der Gewerbsmann, der Taglöhner, welcher nur 1 oder 2 Morgen besitzt, wird durch die mehr zusammenhängende Lage seiner vielleicht 10 oder noch mehr Parzellen in die Möglichkeit versetzt, mit Bequemlichkeit seine paar Aecker über Feierabend bebauen und bearbeiten zu können. Während der kleine Grundbesitzer, aus Mangel an Feldwegen, den Dünger auf dem Rücken auf seinen Acker verbringen mußte oder andernfalls nur gegen unverhältnißmäßige Bezahlung ein Miethfuhrwerk bekam, kann er jetzt mit dem Handkarren den Dünger aufführen und die Ernteerträgnisse nach Hause befördern, denn zu seinem Acker führt ein bequemerer Weg.

Der Handelsgewächsbau kann, wo er überhaupt mit Vortheil betrieben wird, zweckmäßiger und zwar in Wechselwirthschaft betrieben und mehr ausgedehnt werden. Der Klee- und Futterbau ist nicht mehr, wie früher, einzig auf die an Wegen liegenden Grundstücke beschränkt. Die weniger rentirende Dreifelderwirth-

Digitized by Google

schaft verschwindet und an deren Stelle tritt eine durch Lage und Bodenbeschaffenheit bedingte und mehr lohnende Wechselwirthschaft.

Die vielen nichtstragenden Grenzfurchen, Ränder, Raine, Wasserrisse, Sümpfe ꝛc. sind in tragbares Ackerland oder Wiesen umgewandelt. An Bergen und Abhängen gelegene Flächen können leichter und bequemer bebaut und bearbeitet werden, indem die Richtung der Befurchung nicht mehr bergauf, sondern das Gefälle durchschneidend gelegt wird. Dadurch können Gewitter- oder Schlagregen weniger Schaden thun und wird neben diesen die Feuchtigkeit gleichmäßiger vertheilt und dem Boden länger erhalten.

Durch eine Zusammenlegung der Grundstücke ist es möglich, die den jungen Pflanzen so schädlichen Schnee- und Schichtwasser durch entsprechende Wasserfurchen zu entfernen.

Ackerland, welches sich mitunter besser zu Wiesen eignen würde, kann als solche angelegt werden und umgekehrt können trockne Wiesen mit Vortheil in Ackerland umgewandelt werden.

Das Ungeziefer, als Schnecken, Mäuse, Erdflöhe ꝛc. können bei einem geschlossenen Besitzthum leicht entfernt werden.

Die landwirthschaftlichen Maschinen, als: Säe-, Mäh-, Hackmaschinen, Trillmaschinen und Pferderechen können verwendet werden und werden dadurch nicht nur bedeutende Wirthschaftskosten erspart, sondern die Ernte, durch die Mähmaschine und Pferderechen, mit $^1/_4$ Zeit vollzogen. Durch ein auf diese Art ermöglichtes rascheres Einbringen der Ernte werden oft Tausende von Gulden gewonnen. Bei einer besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke werden auch gleichzeitig alle erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen, als: Sand-, Lehm- und Thongruben, Steinbrüche, Kiesgruben, Tummelplätze, Rinderplätze, Flachs- und Hanfröſten, Wasserleitungen, Friedhöfe ꝛc. geschaffen, die ohne eine solche meistens nur mit Hilfe des Expropriationsgesetzes hergestellt werden können.

Durch die Zusammenlegung der Grundstücke, soweit es die auf Seite 3 und 4 angeführten Verhältnisse gestatten, sind in Nord- und Mitteldeutschland und in dem ehemaligen Herzogthum Nassau Tausende von Grundbesitzern von der Vergantung gerettet worden, indem, wie schon dargethan, nach der Zusammenlegung der Werth des Grund und Bodens ein höherer geworden ist, die Wirthschaftskosten sich verringern und der Reinertrag ein größerer und sicherer wird, und bedeutende ödliegende Flächen in tragbares Land und Wiesen umgewandelt werden.

Der Credit der weniger bemittelten Landwirthe wird durch die Erhöhung des Bodenwerthes ein größerer und ist dadurch solchen Gelegenheit geboten, das nöthige Betriebskapital sich zu verschaffen. Es ist dies von großer Wichtigkeit, denn die meisten Landwirthe

Digitized by Google

können deshalb nicht bestehen, weil ihnen das nöthige Betriebskapital fehlt.

Die Lust und Liebe zur Landwirthschaft wird größer, weil nach der Zusammenlegung der Landwirth eine freie, eine von seinem Feldnachbarn unabhängige Verfügung und Benutzung seines Eigenthums erhält und er seinen Grundbesitz nun bebauen kann, wie es ihm beliebt und wie es für ihn am Zweckmäßigsten erscheint.

Wie weiter oben erwähnt, kann die Bearbeitung und Bepflanzung regelmäßiger und größerer Grundstücke durch Maschinen erfolgen. Die Sichel und Sense wird durch die Mähmaschine ersetzt. Der Gemeinsinn wird geweckt und belebt; es bilden sich Genossenschaften, diese kaufen sich die nöthigen Maschinen, vermittelst welcher die Bewirthschaftungskosten bedeutend verringert werden. Fassen wir unter andern die Mähmaschine näher ins Auge, bedenken wir, daß diese Maschine mit 2 Pferden und 2 Mann 20 Morgen in einem Tage abmäht, während diese Arbeit, durch Menschenhände verrichtet, 60 bis 70 Gulden kostet, und sich mit der Maschine auf 7 bis 8 Gulden reducirt, so wird doch Jedermann einsehen, daß dadurch viel Zeit und viel Geld erspart wird — und doch sind bei der jetzigen Zersplitterung des Grund und Bodens alle diese großen Vortheile den Landwirthen entzogen.

Die durch eine bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke zu erreichenden Vortheile, wie sie eben aufgezählt, kommen aber nicht allein dem einzelnen Grundbesitzer zu Gute, sondern auch der ganzen Gemeinde, dem großen Ganzen, dem Staate.

Die Früchte, welche die bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke schon getragen, liegen klar zu Tage, und allenthalben tritt das Bestreben hervor, diese zum Gemeingut Aller zu machen und so die Landwirthschaft auf jene Stufe zu erheben, welche sie berechtigt, als die sichere Grundlage, als die Trägerin des Wohlstandes der Einzelnen und der Staaten zu gelten. Alle auf die Hebung der Landwirthschaft bezughabenden Staatseinrichtungen, alle landwirthschaftlichen Lehranstalten, vermögen erst dann ihren wahren Nutzen zu entfalten, wenn der landwirthschaftliche Grund und Boden von solcher Lage und Beschaffenheit ist, daß ein nach den Wissenschaften und nach den Naturgesetzen bedingter und rationeller Betrieb eingeführt werden kann.

Die Vortheile der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke sind auch keineswegs momentane oder vorübergehende, sondern sie reichen in viele Menschenalter hinüber, indem bei Vererbungen eine Theilung zweckmäßiger und gerechter von einem Grundstücke von regelmäßiger, bauwürdiger Form bewirkt werden kann, als eine solche von unregelmäßiger

Digitized by Google

und unbauwürdiger Form, Lage und Beschaffenheit. Wie die Erfahrung überall gelehrt hat, vermindern sich nach einer stattgefundenen besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke die jetzt so häufig vorkommenden Besitzveränderungen auf eine sehr lobenswerthe Weise und zwar aus dem sehr einfachen Grunde: weil die Bearbeitung des Grund und Bodens eine leichtere, der Ertrag ein sicherer und lohnenderer ist, und das Bewußtsein, jetzt eine freie und unabhängige Benutzung seines Eigenthumes zu genießen, ein sogenanntes pretium affectionis wachgerufen hat.

Welche Mittel führen zur Förderung der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke?

Betrachten wir den heutigen Zustand der Landwirthschaft dem von ehemals gegenüber, so tritt unwillkürlich die Frage an uns heran: auf welche Art und Weise, durch welche Hilfsmittel die Landwirthschaft diese colossalen Fortschritte gemacht hat?

Erst, nachdem unsere großen Staats- und Volkswirthe, unter anderen ein v. Humboldt, Thär, Lette, v. Liebig ꝛc., welche den Muth und die hohe geistige Begabung hatten, die althergebrachten Irrthümer zu bekämpfen, die vordem namentlich über die Ernährung der Pflanzen und über die Zusammensetzung der in denselben enthaltenen Bestandtheile des Bodens und der Luft herrschten, die Naturwissenschaften dem Menschen dienstbar gemacht haben, ist die Bahn gebrochen für alle die Fortschritte, die in unserer Zeit in ununterbrochener Weise auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Wissens gemacht werden.

Manche Staaten sind hinsichtlich der Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirthschaft vorausgeeilt, manche aber auch zurückgeblieben. Aber ein unaufhaltsamer Strom, der Geist der Concurrenz, getragen von den immermehr sich ausbreitenden Verkehrswegen, droht die zurückgebliebenen Länder zu überschwemmen und zu vernichten.

Es ist daher geboten, mit allen zu Gebote stehenden Kräften dahin zu wirken, über jene Fortschritte und Verbesserungen, welche die Landwirthschaft in anderen Gegenden sich zu eigen gemacht hat, genaue Kenntniß sich zu verschaffen, um auf dem großen Weltmarkte als Concurrent auftreten zu können. Und wie leicht ist

Digitized by Google

dies zu erreichen! Täglich gibt es ja Gelegenheit — wenn man sie nur benutzen will — mit eigenen Augen anzusehen, die persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen, wie es jene Länder gemacht haben, ihre landwirthschaftlichen Zustände auf einen Standpunkt zu bringen, der sie berechtigt den Namen Musterstaaten zu tragen.

Sehen wir uns namentlich in den thüringischen Staaten, deren landwirthschaftliche Verhältnisse den hiesigen ähnlich sind, um, fragen wir die dortigen Landwirthe selbst über die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung der Grundstücke, so bekommt man bald die lebendige Ueberzeugung, daß durch eine solche sie erst in die Lage gekommen sind, einen größeren Reinertrag zu erzielen. Wendet man sich an die ehemals größten Gegner der Zusammenlegung der Grundstücke, fragt man nach den Gründen, warum sie die Zusammenlegung nicht gewollt, so erhält man jedesmal zur Antwort: ja, wir haben nicht glauben können, daß eine Zusammenlegung einem Jeden gerecht und zufriedenstellend ausgeführt werden könnte und daß dem Landwirth so große Vortheile dadurch verschafft werden.

Eine sehr interessante Zusammenlegung der Gemarkung Großengottern, im Regierungsbezirk Erfurt (Kreis Langensalza) gelegen, deren Einzelheiten ich am Schlusse dieser Abtheilung mittheilen werde, wird den geneigten Lesern durch Zahlen beweisen, welche großen Vortheile die dortigen Landwirthe und die Gemeinde selbst genießen. (Ich habe diese Gemarkung deshalb als Beispiel gewählt, weil deren Terrain und Bodenverhältnisse, die Vertheilung des Grundbesitzes, die durchschnittliche Größe desselben auf einen Besitzer den hiesigen Verhältnissen ganz ähnlich sind und namentlich der Handelsgewächsbau nicht nur so, wie in Baden, sondern in noch viel größerem Maßstabe als hier betrieben wird.)

Beherzigen wir den in der Einleitung citirten Ausspruch Thärs: daß die Kunst und der Betrieb der Landwirthschaft am sichersten durch eine vollständige Kenntniß dessen, was bereits in gewissen Gegenden geschehen, beobachtet und bewährt befunden ist, vervollkommnet wird! Nehmen daher hiesige Landwirthe und Gemeinde-Vorstände Veranlassung solche Gegenden zu bereisen, so werden alle Bedenken gegen eine Zusammenlegung der Grundstücke verschwinden und vielmehr die selbst angesehenen Beispiele den Wunsch nach einer solchen lebhaft hervorrufen.

In dem Großherzogthum Baden selbst sind in den letzten Jahren bessere Eintheilungen der Felder und Zusammenlegungen von Grundstücken in Ausführung gekommen und machen diese in den Gegenden, wo eine Gemarkung oder auch nur ein Theil der Gemarkung ein gutes Beispiel gegeben hat, Fortschritte.

Digitized by Google

Ein schlagendes Beispiel haben wir in der Gemarkung Heidelberg, wo vor einigen Jahren ein Theil der Gemarkung (Mittelfeld) neu eingetheilt ist, indem die damaligen Gegner jetzt selbst einen Antrag auf bessere Eintheilung der übrigen Gemarkung gestellt haben.

Es geht also daraus hervor, daß Beispiele immer die geeignetsten Mittel zur Durchführung der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke abgeben. —

Daß das Gesetz über Anlage von Feldwegen und Zusammenlegung von Grundstücken seit nun 14 Jahren vorliegt, aber erst in den letzten Jahren ein Lebenszeichen von sich gegeben und eine practische Bedeutung erlangt hat, und daß es hier so schwer gehalten, eine sogenannte Musterarbeit zu Stande zu bringen, findet seine Erklärung darin, daß man anfangs nicht Bedacht darauf genommen hat, gute Techniker für diese neue Branche auszubilden und anzustellen. Erst seitdem das Großherzogliche Handelsministerium sich den Geschäften der besseren Eintheilung der Felder und der Zusammenlegung der Grundstücke angenommen und zwar in der Weise, daß hierzu befähigte Techniker zu ihrer practischen Ausbildung in solche Gegenden, wo Zusammenlegungen mustergiltig durchgeführt sind, auf Staatskosten gesendet worden, ist ein Fortgang auf diesem Gebiete merkbar.

Diese Thatsache mag wohl zur Genüge beweisen, daß der Techniker, der Geometer, welcher in Folge seiner geschäftlichen Stellung in stetem Verkehr mit den Landwirthen ist, sehr viel dazu beitragen kann, Irrthümer über Zusammenlegung der Grundstücke zu beseitigen, die großen Vortheile dem wißbegierigen Landwirthe vorzuführen und, was eine Hauptsache für Beseitigung aller Bedenklichkeiten ist, den eigentlichen Geschäftsgang, die Art und Weise, wie eine rationelle bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke in ihren einzelnen Theilen behandelt wird und behandelt werden muß, dem Landwirth klar auseinanderzusetzen. Natürlich können Letzteres nur geübte und erfahrene Techniker in Ausführung bringen, wogegen solche, die ein derartiges Geschäft selbst noch nicht gesehen, geschweige Sachkenntniß und Routine besitzen, im Allgemeinen mehr schaden als nützen, worüber man — in verschiedenen Ländern — abschreckende Beispiele und traurige Erfahrungen genug bekommen und gemacht hat, und würde es eine eigenthümliche Zumuthung sein, wenn man Verlegungs- und Zusammenlegungs-Techniker auf Unkosten der Landwirthe heraufbilden wollte. Auf diese Weise ist schon in verschiedenen Ländern der Geschmack für eine solche hochwichtige Maßnahme auf lange Zeit verdorben worden.

Digitized by Google

Das Geschäft der besseren Eintheilung der Felder und der Zusammenlegung der Grundstücke ist auch eine Wissenschaft und je mehr die Wissenschaften Einfluß auf den practischen landwirthschaftlichen Betrieb gewinnen, um so mehr sind Männer erforderlich, die dem Landwirthe, der selbst unmöglich wissenschaftliche Kenntnisse in der erforderlichen Ausdehnung besitzen kann, und wenn dies auch hie und da der Fall sein sollte, doch nicht in dem Besitz der Methoden ist, um sich wissenschaftliche Fragen zu beantworten, an die Hand gehen, ihm über solche Fragen Aufschluß geben, womit ein practischer Nutzen für die Landwirthschaft ermöglicht wird.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, und nachdem langjährige Erfahrungen bis zur Evidenz bewiesen, daß, um gute Techniker für Verlegungs- und Zusammenlegungsgeschäfte zu bekommen, nicht allein das Zeugniß eines Oberschulraths oder der Nachweis, ein Polytechnikum oder Lyceum absolvirt zu haben, ausreichen, hat man in Deutschland Anstalten mit Staatsunterstützungen gegründet, auf welchen Techniker für Verlegungs- und Zusammenlegungsgeschäfte ausgebildet werden.

Diese Staatsanstalten in Nord- und Mitteldeutschland — General-Commissionen, — sind aus tüchtig geschulten Technikern, aus der Branche der Juristen, der practisch und theoretisch gebildeten Landwirthe, aus dem Fache der Cameralisten und aus dem Geometerfache zusammengesetzt und haben ihre practische Bedeutung auf die glänzenste Weise entfaltet.

In einigen Thüringischen Staaten, in Schwarzburg-Rudolstadt, in Schwarzburg-Sondershausen u. A. m. hat man sich an die preußischen General-Commissionen gewendet, sich gute Techniker von jenen behufs Ausführung von Grundstückszusammenlegungs-Arbeiten erbeten, und ist man dort, wie die Erfahrung gelehrt, sehr gut gefahren. Diese Länder haben die billigsten und besten Zusammenlegungen durchgeführt.

In Baden besteht seit einem Jahre ebenfalls eine solche Centralbehörde für bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken, nämlich die Großherzogliche Ministerialcommission für Feldbereinigungen und hat ihren Sitz im Großherzoglichen Handelsministerium. Diese Centralbehörde ist ebenfalls aus einem Juristen, einem practisch und theoretisch gebildeten Landwirthe, dem Landesculturinspector und einem geometrischen Sachverständigen zusammengesetzt.

Es ist dadurch einem großen Bedürfnisse Abhülfe geschehen; denn nur durch eine solche Oberleitung ist eine einheitliche und gesetzliche Ausführung zu erzielen. Man ist daher auch nicht mehr in der wenig erfreulichen Lage, bei jeder einzelnen neuen Sache kostspielige und vielfach resultatlose Experimente zu machen, sondern

Digitized by Google

die Vorarbeiten, welche genannte Behörde für bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken, und zwar auf Staatskosten, durch derselben unterstellte Techniker — Kulturingenieure — anfertigen läßt, sind in Folge der auf diesem Gebiete, hier und anderwärts, gemachten Erfahrungen für die Landwirthe maßgebend, um dem beabsichtigten Unternehmen die Zustimmung zu geben. Ueberdies hat auch eine Behörde, ein Collegium, immer mehr Zutrauen, als ein Einzelbeamter. Es ist also, um der Maßnahme der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken eine größere und raschere Verbreitung zu geben, wie aus dem Mitgetheilten ersichtlich, nöthig: tüchtig geschulte Techniker in genügender Anzahl anzustellen, welchen die Aufgabe zuzutheilen ist, Belehrung vom rein landwirthschaftlichen wie technischen Standpunkte aus, dem Landwirthe zu geben. Letztere aber in solche Gegenden zu führen, wo mustergiltige Eintheilungen und Zusammenlegungen durchgeführt sind.

Durch die persönliche Veranschaulichung wird man viel leichter und rascher zu einer besseren Ansicht gelangen und macht namentlich bei dem Landwirthe das einen für ihn maßgebenderen Eindruck, wenn er aus dem Munde seines Collegen das Urtheil selbst hört, was allemal zu Gunsten einer solchen Maßnahme ausfällt.

Ist es nun einerseits gelungen, durch richtige Erläuterungen, durch persönliche Anschauung von gut ausgeführten Eintheilungen und Zusammenlegungen, den Landwirth für eine solche geneigt zu machen, hat sich sonach der Landwirth überzeugt, daß eine solche Maßnahme für ihn und seine Nachkommen von mannichfachem Nutzen ist, und erkennt er in dem ausführenden Techniker einen diesem Geschäfte in jeder Beziehung gewachsenen Mann, so scheitern aber andererseits wieder seine ganzen Hoffnungen, wenn nicht mindestens zwei Dritttheile der Grundbesitzer der betreffenden Grundstücke mit ebenfalls zwei Dritttheilen des Steuerkapitals seine guten Ansichten und seine Ueberzeugung von der guten Sache theilen.

Man ist also mit dem bis jetzt Geleisteten und Errungenen auf einem Standpunkte angekommen, wo, wenn man das vorgesteckte Ziel erreichen will, man an die Gesetzgeber appelliren muß und zwar dahin gehend: daß, um der Verbreitung der hochwichtigen Maßnahme der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken mehr Vorschub zu leisten, eine geringere Mehrheit als Zweidrittheile schon eine solche herbeiführen kann.

Welche Vortheile die bessere Eintheilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke zu bieten, welche Uebelstände

Digitized by Google

sie zu heben vermag, erhellt am besten aus der Beobachtung thatsächlich vorliegender Verhältnisse. (Bericht an die Direction des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Karlsruhe 1867). Die im Kreise Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, gelegene Gemarkung Großengottern, welche in der Zeit vom März 1853 bis Herbst 1858 zusammengelegt (separirt) wurde, möge als Beispiel dienen, da einestheils über die Zusammenlegung dieser Gemarkung eingehende Nachrichten veröffentlicht sind, anderntheils dieselbe in Betreff der örtlichen Lage, der Parzellirungs- und der Culturverhältnisse große Aehnlichkeit mit denjenigen Gemarkungen hat, wie sie durchschnittlich im badischen Hügel- und Niederlande und überhaupt in den süddeutschen Staaten sich darstellen.

Die Gemarkung Großengottern enthält im Ganzen 7850 preußische Morgen. Davon gehören an:

der Dorflage und den Dorfgärten	143	Morgen,
dem cultivirten Acker, incl. Feldgärten	5989	„
den Wiesen	844	„
den Grundweiderevieren	564	„
den Wegen, Gräben u. s. w.	310	„

Die Aecker- und Wiesenflächen von 6833 Morgen lagen in circa 16100 einzelnen Grundstücken.

Davon besaßen:

9 Rittergüter zusammen	1484	Morgen in	860	Parzellen,
3 Pfarren, 4 Schulen, 2 Kirchen	300	„ „	250	„
die politische Gemeinde	387	„ „	90	„
906 bäuerliche Wirthe	4138	„ „	13200	„
328 Ausmärker (Forensen)	524	„ „	1700	„

Es betrug demnach vor der Zusammenlegung die Größe einer Parzelle

76 □Ruthen,

und zwar $\frac{1}{3}$ Morgen = 60 □R. bei den bäuerlichen Wirthen,
$1\frac{3}{4}$ „ „ „ Rittergütern,
$4\frac{1}{3}$ „ „ der polit. Gemeinde.

Zur Auseinandersetzung kamen:

von der Dorflage	5	Morgen,
die gesammten Aecker- und Wiesenländereien	6833	„
sämmtliche Grundweidereviere	564	„
Wege, Gräben u. s. w.	310	„
von zwei Nachbargemarkungen	242	„
Summa	7954	Morgen.

Hiervon wurden 246 Morgen noch durch Austausch mit Nachbargemarkungen ausgeschieden, 541 Morgen zu gemeinschaftlichen Anlagen, nämlich:

Digitized by Google

zu dem neuen Unstrutbette 76 Morgen,
zu Wegen und Gräben 421 „
zu sonst gemeinschaftlichen Anlagen, als: Rinderplatz, Aasgrube, Zimmerplatz, Flachsröste, Begräbnißplätzen 44 „
verwendet, so daß nun noch zur Abfindung der Betheiligten 7167 Morgen übrig blieben. Betheiligte waren nun noch 1085 in 702 Haushaltungen vorhanden.

Denselben sind im Ganzen 1594 Planstücke zugetheilt worden, von denen im unmittelbaren Anschluß an die Dorfgärten 30 Pläne liegen.

Die Zahl der Parzellen der Gemarkung ist somit von
16100 auf 1594 oder um 14506
verringert worden.

Es erhielten nämlich:

die 9 Rittergüter bei zusammen 1512 Morgen 23 Pläne von durchschnittlich 66 Morgen,

die Pfarren, Kirchen und Schulen bei zusammen 298 Morgen 27 Pläne von durchschnittlich 11 Morgen,

die politische Gemeinde bei zusammen 357 Morgen 15 Pläne von durchschnittlich 24 Morgen,

die bäuerlichen Wirthe bei zusammen 4785 Morgen 1392 Pläne von durchschnittlich $3^1/_2$ Morgen,

die Ausmärker bei zusammen 215 Morgen 137 Pläne von durchschnittlich $1^1/_2$ Morgen.

Außer dieser Reduction der Parzellen ist durch das Separationsverfahren noch Folgendes erzielt worden, als: 1) die Befreiung aller Privatgrundstücke von Servituten; 2) die Aufhebung bestehender gemeinsamer Hütungsrechte; 3) die Entschädigung der politischen Gemeinde für gewisse Ansprüche (auf das Eigenthum an den Grundweiderevieren, auf Baumpflanzungs- und Nutzungsrechte); 4) die Aufhebung der Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Haltung von männlichen Zuchtstieren; 5) Dotirung von Schulstellen mit Landbesitz; 6) Umwandlung der Grundweidereviere in Ackerland und Wiese; 7) Gemarkungsgrenzregulirungen; 8) Vorbereitung einer großen Flußregulirung; 9) Regulirung eines vollständigen, über die ganze Gemarkung sich ausbreitenden Entwässerungsnetzes; 10) die Beschaffung gemeinschaftlicher Lehm- und Kiesgruben, Flachsröste u. s. w.; 11) Vergrößerung zweier Begräbnißplätze; 12) die Beschaffung eines gemeinschaftlichen Schul- und Turnplatzes für sämmtliche Schüler, im Dorfe selbst; 13) die Festsetzung wegen der künftigen Unterhaltung der Wege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen, sowie wegen der Bepflanzung der Wege und der Nutzung hiervon.

Digitized by Google

Die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der Separation der Gemarkung Großengottern entgegenstellten, waren ganz ungewöhnliche.

Die diesen Mittheilungen zu Grunde liegende Veröffentlichung zählt folgende besondere Erschwerungen auf:

1) Etwa $^1/_6$ des Ackers und $^5/_6$ der Wiesen liegen im Inundationsgebiet der Unstrut. Durch die nach Beendigung der Separation noch bevorstehende Unstrutregulirung mußte zwar den Ueberschwemmungen voraussichtlich Einhalt gethan werden; allein es war doch geboten, eine Vertauschung der im Inundationsgebiet belegenen gegen die auf der Höhe belegenen Grundstücke thunlichst zu vermeiden.

2) Die Bonität der Feldgrundstücke ist so mannigfaltig, daß 13 Bonitätsclassen gemacht werden mußten.

3) Bei dem Entwurf des Planes mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß weitaus die meisten unter den kleineren Interessenten sehr starken Gemüß- und Handelsgewächsbau (Gurken-, Zwiebeln-, Knoblauch-, — Fönum grăcum —, Koriander-, Majoran-, Anis- u. s. w. Kultur) betreiben. Es galt bei der Verminderung der Parzellenzahl doch gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die betreffenden Interessenten ihre Pläne in geeigneten Bodenarten, nahe am Dorfe, nahe dem Wasser u. s. w. erhielten.

4) Es mußte für Vermehrung des Wiesenareals gesorgt und dazu ein Theil der Grundweidereviere verwendet werden; denn der Wiesenbesitz der Interessenten war im Verhältniß zu dem bedeutenden Gemüse- und Handelsgewächsbau zu gering.

5) Das Entwässerungsnetz war in den Niederungsländereien sehr schwierig auszuführen, da sich hier oft auf 100 Ruthen nur 5 Zoll Gefälle ergab.

6) Die Rechts- und Nutzungsverhältnisse waren äußerst verwickelt. Beispielsweise zerfielen die Wiesen allein der Nutzungsart nach in 12 Hauptclassen.

Hieraus ergiebt sich auch, daß die Kosten dieser Separationssache außergewöhnlich hoch waren. Es haben sich dieselben nämlich auf 24,720 Thaler im Ganzen, also auf $3^1/_8$ Thlr. = 5 fl. 28 kr. für den Morgen der Gemarkung belaufen, wobei jedoch zu bedenken ist, daß es sich hier nicht etwa blos um eine Zusammenlegung, sondern um das ganze System von Landesculturmaßregeln gehandelt hat, welches das preußische Gesetz unter dem Namen „Gemeinheitstheilung" oder „Auseinandersetzung" zusammenfaßt, und welches u. A. die Ablösung von Servituten aller Art in sich schließt. (Daher erklärt sich denn auch die lange — im Ganzen über fünfjährige — Dauer des gesammten Verfahrens von der ersten Tagfahrt bis zur Vollendung des Rezesses.)

Digitized by Google

Jedoch werden die Vortheile, welche die Grundstückszusammenlegung allein im Gefolge gehabt hat, jene Kosten als höchst geringfügig erscheinen lassen.

Diese Vortheile, auch insoferne sie rein auf wirthschaftlichem Gebiete liegen, lassen sich nicht durchweg durch Zahlen verdeutlichen.

Einige von den Interessenten selbst gemachte Zahlenangaben über aus der Zusammenlegung resultirende Vortheile mögen im Nachstehenden zusammengestellt werden:

I. Vortheile durch Arbeits- und Aussaatersparung.

1) Die größere Zahl der Parzellen (16,100 **vor**, 1594 **nach** der Separation) ergab natürlich eine größere Zahl von Grundstücksgrenzen. Die beiderseitigen Grenzfurchen werden von beiden Nachbarn bei jedem Umpflügen mehrfach unnütz gepflügt. So ist eine Furche von 610,000 Ruthen Länge früher mehrfach unnütz gepflügt worden. Die Interessenten geben den Gewinn aus der Ersparung dieser Arbeit auf 565 Thlr. = 988 fl. oder über 2 Sgr. = ca. 8 kr. per Morgen der ganzen Gemarkung jährlich an.

2) Die Interessenten haben die gesammten Bestellungskosten des Feldes für den Zustand desselben vor der Separation auf Grund der bei dem Verfahren selbst angewandten Schätzungsmaterialien auf rund 13,117 Thaler angeschlagen, und angenommen, daß in Folge der Separation durch Ersparung unnützer Wege, durch Erleichterung des Schutzes gegen Unkräuter, Ungeziefer u. s. w. an diesen Kosten mindestens der vierte Theil erspart worden sei. Dies ergäbe eine weitere jährliche Ersparniß von

3278 Thlr. = 5736 fl. oder $12\frac{1}{2}$ Sgr. = beinahe 44 kr. per Morgen

der ganzen Gemarkung.

3) Ferner veranschlagen die Interessenten, daß bei der Schmalheit der früheren Beete (Grundstücke) der fünfte Theil des Betrags der ganzen Saat jährlich an Saamen verschwendet worden ist. Sie berechnen die Zuvielaussaat und also die durch die Zusammenlegung ermöglichte Ersparniß auf 829 berl. Scheffel oder 1105 Thlr. = 1934 fl. oder $4\frac{1}{4}$ Sgr. = beinahe 15 kr. per Morgen der ganzen Flur jährlich.

II. Vortheile in Form von Ertragsvermehrung.

1) Nach Angabe der Interessenten ist durch die Reducirung der Gesammtlänge der Grenzfurchen von 610,090 auf ca. 70,000 Ruthen eine in der Form der Zwischenfurchen früher unnützbare Fläche von 300 Morgen gewonnen worden, also nach Maßgabe

Digitized by Google

der bei der Auseinandersetzung gebrauchten Schätzungsmaterialien, ein durchschnittlicher jährlicher Mehrertrag von 1510 Thlr. = 2642 fl. oder $6\frac{2}{3}$ Sgr. = $23\frac{1}{3}$ kr. per Morgen der ganzen Gemarkung.

2) Die Interessenten nehmen nach Ausführung des Verfahrens an, daß, was sie durch die ermöglichte zweckmäßigere Benützung des Feldes gewinnen werden, nach Verlauf mehrerer Jahre 25 Prozent des früheren Ertrags betragen müsse; für das erste Jahr nach ausgeführter Separation schlagen sie diesen Gewinn nur auf 10 Prozent an, so daß sich gleich für dieses Jahr ein Mehrgewinn von

3034 Thlr. = 5309 fl. oder $11\frac{1}{2}$ Sgr. = $40\frac{1}{4}$ kr.
per Morgen

der ganzen Gemarkung ergab.

Die übrigen Vortheile, auch in soweit sie sich zahlenmäßig darstellen lassen, rechnen die Interessenten gegen diejenigen Kosten auf, welche Neuordnungen, die Ueberführung der Grundstücke in andere Kulturarten u. s. w. erforderten.

Unter Berücksichtigung blos der oben sub I. 1 — 3 und sub II. 1 — 2 aufgeführten Vortheile ergibt sich, daß den nur einmal zu verausgabenden, durch das Verfahren verursachten Kosten im Betrage von

$3\frac{1}{8}$ Thlr. = 5 fl. 28 kr. per Morgen, eine jährliche Ersparniß, beziehungsweise Mehreinnahme von zusammen 1 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. = 2 fl. 9 kr. per Morgen

gegenübersteht.

Diese jährliche Mehreinnahme von 2 fl. 9 kr. per Morgen beträgt für den badischen Morgen 1,41 mal soviel, also = **3 fl. 2 kr.**, während die Kosten für Ausführung einer besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken hier in Baden halb so groß sind als dort.

Durch die Regelung der Baumpflanzungs- und Erhaltungspflicht ist es erzielt worden, daß in der Gemarkung Großengottern schon zwei Jahre nach Ausführung der Separation 1462 Obst- und 2432 Nutzbäume längs der neuen Wege gepflanzt waren.

Zu den nicht zahlenmäßig darstellbaren Vortheilen, welche die Zusammenlegung der Gemarkung Großengottern dargeboten hat, gehört auch der, daß nun jedes Grundstück seinen Zugang und zwar auf dem möglichst geraden und kürzesten Weg gewonnen hat, auch jeder willkürlichen Verbreiterung der Fahrwege, wie sie früher in den Zeiten der Bestellung im Früh- und Spätjahr sehr zum Schaden der Anläger Statt hatte, vorgebeugt ist.

Digitized by Google

Welche Hindernisse stehen der besseren Eintheilung der Felder und der Zusammenlegung der Grundstücke im Großherzogthum Baden entgegen?

Fangen wir hier mit der besseren Eintheilung der Felder an, lassen wir die Zusammenlegung der Grundstücke vorläufig bei Seite, geben wir uns Rechenschaft über die jetzigen Gemarkungseinrichtungen in Bezug auf Feldwege, auf Lage und Form der Grundstücke und Gewannen, und halten wir die in den vorhergegangenen Abschnitten aufgestellten Bedingungen, nach welchen ein rationeller Betrieb zu ermöglichen ist, fest, so werden wir selten eine Gemarkung finden, wo nicht der Wunsch übrig bleibt: „dies und jenes könnte auch besser sein". In Baden sind die Bedingungen, unter welchen die Landwirthschaft rationell betrieben werden kann, ganz dieselben wie in Nord- und Mitteldeutschland. Dort baut man so gut Klee, Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Bohnen und Handelsgewächse als in Baden. Hier wachsen die Wurzeln der Bäume ebenfalls in die Erde und die Kronen derselben in die Luft, wie in anderen Gegenden, wo diese Maßnahme bereits durchgeführt ist. In dieser Beziehung stehen hier keine größeren Hindernisse zur Durchführung dieser großartigen Culturverbesserungen als irgendwo entgegen.

Allein, in vielen Gemarkungen ist die Katastervermessung ausgeführt worden, man hat alle Grundstücke, sie mögen eine Lage, eine Form haben, welche sie nur wollen, sie mögen bauwürdig oder nicht bauwürdig sein, sie mögen einen Zugangsweg oder auch keinen haben — mit wenigen Ausnahmen — ausgesteint; diese Aussteinung hat oft Tausende von Gulden gekostet und der mit seinem Geldbeutel betheiligte Landwirth bekommt einen Schrecken, wenn eine abermalige Vermessungsoperation mit seinem Grundeigenthum vorgenommen werden soll.

Bei Gelegenheit der Katastervermessung sollen aber nach Artikel 3 des Vermessungsgesetzes vom 26. März 1852 auch Verbesserungen in Bezug auf Feldwege, auf Lage und Form der Gewannen und einzelner Grundstücke herbeigeführt werden. In seltenen Fällen ist aber von dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch gemacht; denn erstens ist es immer schwierig, eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen, die damaligen weiteren Bestimmungen und Vorschriften reichten auch nicht aus, um ein derartiges Unternehmen rationell durchzuführen, und zweitens verdient der Geometer, welcher die Katastervermessung ausführt, bei solchen Gelegenheitsverbesserungsgeschäften wenig, wenn nicht hie und da Prämien in Aussicht waren, andererseits kosten ihm die vielen mühsamen und schließlich resultatlosen Verhandlungen viel Zeit und Geld und er hat am Ende

Digitized by Google

noch Unannehmlichkeiten zu gewärtigen. Dem Geometer ist es auch — wenn er sich nicht etwa durch das Bewußtsein der Uneigennützigkeit belohnt fühlt — keineswegs übelzunehmen, wenn er sich zu derartigen Geschäften nicht besonders hingezogen fühlt. Der Verdienst des Geometers ist ein sehr saurer; seine Ausbildung hat ihm viel Zeit und Geld gekostet und muß umsomehr darauf bedacht sein, lohnendere Arbeiten zu machen, da ihm in späteren Tagen keine Pension zu Hilfe kommt.

Die ausgeführte Katastervermessung, resp. deren große Aussteinungskosten, halten daher manchen Landwirth ab, seinen Geldbeutel abermals für Vermessungen zu belasten. Mag nun auch wohl eine solche Abhaltung begründet sein, d. h. insofern, als das Geld für eine nach Ansicht des Vermessungsgesetzes und dessen Vollzugsverordnung ausgesteinte Gemarkung, bei Durchführung einer besseren Eintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke unnütz ausgegeben worden ist, so hat der Landwirth andererseits wieder den Vortheil, daß bei einer solchen Gemarkung der alte Zustand und der Besitzstand vorliegt, und infolge dessen eine anzustrebende Verbesserung billiger und in kürzerer Zeit ausgeführt werden kann.

Bei dieser Gelegenheit sei einer Erscheinung Erwähnung gethan, welche in anderen Staaten zu Tage getreten ist. In dem ehemaligen Herzogthum Nassau, in mehreren thüringischen Staaten hat man, nachdem die Katastervermessung theilweise ausgeführt, die Wahrnehmung gemacht, daß der Nutzen derselben für Staat und Landwirthe ein bedeutend größerer und bleibender sein werde, wenn zu gleicher Zeit, oder vielmehr vor einer solchen, alle Uebelstände in einer Gemarkung beseitigt werden, welche eine freie und rationelle Bewirthschaftung des Grund und Bodens verhindern.

In Nassau ist in Anerkennung dieses durch landesherrliche Verordnung bestimmt worden, daß Katastervermessungen nur da ausgeführt werden sollen, wo gleichzeitig eine Regulirung der Gemarkungsverhältnisse (Consolidation) mit bewirkt wird.

In dem Herzogthum Gotha begann die Katastervermessung Ende der vierziger Jahre; sie wurde damals auch in der Art ausgeführt, daß jedes einzelne Grundstück vollständig ausgesteint und aufgenommen wurde. Schon einige Jahre darauf sah man, daß bei der unausbleiblichen Vornahme einer besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke die viel Zeit und Geld kostende Aussteinung jeder einzelnen Parzelle keinen practischen Werth hatte und wurde daher diese Aussteinung unterlassen; anstatt dessen wurden bei der Katastervermessung nur die Gewannengrenzen ausgesteint und ermäßigte sich der Kostenaufwand von 1 Thaler auf $^1/_6$ Thaler. Auf diese Weise wurden verschiedene

Digitized by Google

hunderttausend Thaler erspart. Aehnlich ist man auch in den Fürstenthümern Rudolstadt und Sondershausen verfahren. —

Im Allgemeinen läßt sich jedoch auch nicht unterschätzen, daß es in Baden in einer Beziehung schwieriger ist, Zusammenlegungen zu provociren, als in Mittel- und Norddeutschland, weil alle auf dem Grundeigenthum haftende Servitute, als Zehnten, Weiderechte ꝛc. schon in den dreißiger Jahren abgelöst sind, während in Nord- und Mitteldeutschland diese Lasten, noch auf dem Grundbesitz ruhend, an und für sich, sowohl den Berechtigten als den Belasteten, schon Gelegenheit und Berechtigung zur Provocation der Zusammenlegung von Grundstücken (in diesem Falle Separation) an die Hand geben.

Während die Zusammenlegungen von Grundstücken in allen Staaten auf Grund eines Gesetzes und specieller Instructionen ausgeführt werden, hat man hier es anfangs den Betheiligten selbst überlassen, derartige landwirthschaftliche Meliorationen nach eigenem Belieben herbei- und auszuführen. Es ist damit nichts Ersprießliches erreicht worden.

Erst mit dem Gesetz vom 5. Mai 1856 ist diesen Geschäften eine feste Grundlage gegeben und die diesem Gesetze beigegebene Vollzugsverordnung vom 12. Juni 1857 bestimmte die Art und Weise, wie solche Arbeiten ausgeführt werden sollten.

Allein trotz dieser gesetzlichen Basis konnte nichts Erhebliches erzielt werden, weil der Leitung eines solchen Geschäftes jede technische Grundlage ermangelte und die zu vollziehenden Commissionen aus Mangel an wirklicher Sachkenntniß durch irgend welche Einsprache das Feld verloren. Um so mehr ist es aber auch anzuerkennen, daß es mehreren dieser Vollzugscommissionen, infolge ihrer persönlichen Ueberzeugung von den großen Vortheilen einer besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken, infolge ihrer Opferbereitwilligkeit und ihres edlen Gemeinsinns, gelungen ist, die Betheiligten für die gute Sache zu gewinnen und verschiedene Durchführungen zu Stande gebracht zu haben.

Seitdem man aber zur Entwerfung eines Planes, wie und auf welche Weise eine beabsichtigte bessere Eintheilung der Felder mit möglichster Zusammenlegung von Grundstücken auszuführen ist, einen wirklichen Sachverständigen von Seiten des Staates betraut, sind recht schöne Fortschritte auf diesem Gebiete gemacht worden.

Das Institut der Culturingenieure, welche man zu ihrer practischen Ausbildung auf Staatskosten in solche Länder entsendet hat, wo mustergiltige Zusammenlegungen von Grundstücken durchgeführt sind, hat den badischen Landwirthen schon reichliche Früchte getragen.

Die Vollzugsverordnung vom 12. Juni 1857, welche den Geschäftsgang einestheils sehr erschwerte, anderntheils die technische

Digitized by Google

Leitung nicht in die richtigen Hände gegeben, ist durch eine neue und bessere ersetzt. Aber trotz all dieser Verbesserungen und Vervollständigungen können auf dem Gebiete der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken die zu wünschenden Fortschritte nicht erreicht werden, weil das Gesetz vom 5. Mai 1856 das Zustandekommen einer besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken von einer Majorität abhängig macht, welche zwar, wenn der badische Landwirth erst mehr vom Nutzen einer solchen Maßnahme sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt hat, dem Unternehmen nicht mehr so hinderlich sein wird, für jetzige Verhältnisse aber zu hoch gegriffen ist. Ein Ausspruch eines in diesen Angelegenheiten jedenfalls urtheilsfähigen Mannes (Lette) sagt: „Die Durchführung einer Maßnahme wie die Zusammenlegung von Grundstücken von der Genehmigung Aller oder Vieler abhängig machen, hieße sie geradezu verwerfen".

Eine jede Neuerung stößt auf Gegner. Wie viele Gemeinden haben bei Gelegenheit der Eisenbahnbauten schon petitionirt, daß ihre Ortschaften nicht in das Eisenbahnnetz gezogen werden möchten. — Würde man die Durchführung der Katastervermessung von der Genehmigung der betheiligten Grundstücksbesitzer abhängig gemacht haben, so hätte solche sicherlich das ähnliche Schicksal erlebt, wie der Artikel 3 des Vermessungsgesetzes vom Jahre 1852.

Die bessere Eintheilung der Felder und die Zusammenlegung von Grundstücken sind allerdings in das Privateigenthum tief einschneidende Operationen, es sind aber Operationen, durch welche nur die faulen Stellen ausgeschnitten werden.

Zieht man die Thatsache in Betracht, daß überall, wo diese Maßnahme stattgefunden, der landwirthschaftliche Betrieb ein leichterer, der Reinertrag ein größerer und der Wohlstand gehoben worden ist, berücksichtigt man ferner, daß die meisten Landwirthe, selbst die größten und eifrigsten Gegner der Zusammenlegung von Grundstücken, durch die Ausführung derselben die besten Freunde derselben geworden sind, so liegt doch wohl die Annahme nahe, daß durch eine solche Maßnahme die landwirthschaftlichen Interessen nothwendig eine Verbesserung erfahren haben.

Ueber die Größe des zu einer Provocation der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken erforderlichen Grundbesitzes ist man verschiedener Ansicht.

Diejenigen, welche von den wirthschaftlichen Vortheilen einer rationellen Einrichtung des landwirthschaftlichen Grund und Bodens eine bessere Kenntniß besitzen, sprechen sich einstimmig dahin aus, daß schon $^1/_3$ oder doch höchstens die Hälfte der maßgebenden Stimmen berechtigt sein sollte, ein solches Unternehmen durchführen zu können. Andere hingegen, welche weniger und gar keine Kennt-

Digitized by Google

niß von landwirthschaftlichen Einrichtungen besitzen, sehen eine solche Maßnahme als eine Unterdrückung der freiheitlichen Bewegung und Selbständigkeit an und wollen die Durchführung einer zweckmäßigen Herstellung der Gemarkungsverhältnisse entweder gar nicht oder aber von der Genehmigung Aller abhängig wissen.

Wenn man sich aber klar zu machen bemüht, daß durch eine solche Maßnahme, wie die bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken, die Benutzung des Grund und Bodens nicht unterdrückt, sondern vielmehr eine freie, eigenmächtige und rationelle Benutzung desselben angestrebt und ermöglicht wird, so wird man auch nach und nach zur Ueberzeugung gelangen, daß es nothwendig Mittel und Wege geben muß, um die gebotenen Vortheile verwirklichen, eine gemeinnützige Sache durchführen zu können, und die Hartnäckigen, Widerspenstigen, Kurzsichtigen, Mißgünstlinge ebenso wie bei jedem andern öffentlichen und allgemeinen Zwecken dienlichen Unternehmen zum Guten zu zwingen oder doch wenigstens das Gute nicht vereiteln zu können. —

Wenn man im Allgemeinen aber anerkennt, daß durch eine bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken, dem Einzelnen sowohl als dem großen Ganzen, dem Staate, große Vortheile geboten sind, wenn die einfache Mehrheit der Grundbesitzer ebenfalls diese Ueberzeugung theilt und eine solche Mehrheit der intelligenteren und einsichtsvolleren Classe der Landwirthe doch nothwendig angehören muß, so ist jedenfalls kein Grund vorhanden, daß die Intelligenz von der Kurzsichtigkeit, von der Hartnäckigkeit und Mißgunst einer widerstrebenden Partei zurückgedrängt und die Durchführung eines so gemeinnützigen Unternehmens zur Unmöglichkeit gemacht wird.

Von der Kurzsichtigkeit, von der Mißgunst und von dem Eigennutz kann kein Staat leben, wohl aber von der Intelligenz der Staatsbürger und umsomehr muß solche in jeder Weise gepflegt werden.

Als Hindernisse der Durchführung der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken werden oft die verschiedenen Culturarten in einer Gemarkung, als: Weinberge, Hopfen- und Spargelanlagen, Gartenanlagen, Obstbäumeanlagen, Kunstwiesen 2c. angesehen. Alle diese Grundstücke werden aber bei einer besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken nach Art. 3 d. G. vom 5. Mai 1856 berücksichtigt und eventuell ausgeschlossen. Nach diesem Artikel werden überhaupt alle Grundstücke von besonderer Lage und Eigenschaft und besonders hohem oder geringem Werthe für sich behandelt.

Als ein weiterer Einwand gegen die Durchführbarkeit dieser Maßnahme wird auch die verschiedene Bodenbeschaffenheit, der ver-

Digitized by Google

schiedene Culturzustand und die verschiedene Lage und Entfernung der einzelnen Grundstücke bezeichnet. Diese Einwendungen sind aber unbegründet und haben keinen Werth; denn im Art. 9 genannten Gesetzes ist ganz deutlich vorgeschrieben, daß jeder Eigenthümer Grundstücke von gleicher Bodenart und überhaupt von solcher Lage und Beschaffenheit wieder bekommen muß, daß seine bisherige Bewirthschaftungsweise in keiner Weise gestört wird.

Unterschiede in dem Culturzustande werden ebenfalls nach Art. 10 Absatz 2 ausgeglichen. Sogar die mittlere Entfernung des neuen Besitzstandes, vom Wirthschaftsgebäude an gerechnet, muß der mittleren Entfernung des alten Besitzstandes entsprechen.

Ein Besitzer, dessen Grundstücke in leichteren Bodenarten liegen, muß solche wieder in leichteren Bodenarten erhalten, und nicht wie man hie und da glaubt, man könne für leichte und trockne Grundstücke auch nasse, thonige geben. Der Art. 9 genannten Gesetzes schreibt ja ganz klar und deutlich das Verhältniß vor, welches zwischen dem alten und neuen Besitzstand stattfinden muß.

Viele Landwirthe machen geltend, daß sie bei einem zerstreuten Besitzthum mehr vor Schaden durch Hagel geschützt seien, weil in nur seltenen Fällen ein Hagelwetter sich über die ganze Gemarkung ausdehne. Es mag dies wohl in vielen Fällen richtig sein; aber gegen solche unabwendbaren Verluste kann sich ja Jeder versichern und wird es jeder Landwirth, der nicht seine Ernte, seine einzige und sehnlichst erwartete Einnahme allen Zufälligkeiten Preis geben will, umsomehr thun, als eine zu zahlende Versicherungssumme für eine durch Hagel vernichtete Ernte hinreicht, um die Versicherungsprämien auf eine Reihe von 70 bis 80 Jahren zahlen zu können. Wie viele Landwirthe, welche ihre Erträgnisse nicht versichert, sind schon in einem einzigen Tage durch Hagelschlag zu Grunde gegangen. — Wenn aber diese Behauptung richtig wäre, so würde man demnach auch mehr gegen Feuersgefahr versichert sein, wenn man die einzelnen Theile eines Wohn- und Oeconomiegebäudes auf verschiedenen Lagen, in den verschiedenen Theilen der Gemarkung aufbaute. Versicherungsprämien, Feuersgefahr und Hagelschlag sind immer Uebelstände; es sind Uebel, die nun einmal nicht abzuwenden sind; aber immerhin wird es klug sein, von zwei Uebeln das kleinste zu wählen.

Nicht nur von Landwirthen, sondern auch von Männern aus anderen Ständen hört man, daß die bessere Eintheilung der Felder und die Zusammenlegung von Grundstücken nur für kurze Dauer einen Werth habe, indem bei Vererbungen doch wieder getheilt werden müsse.

Digitized by Google

Lassen wir zunächst die Erfahrung reden, gehen wir in die Gegenden des Königreichs Sachsen, in die Provinzen Preußens, wo Güterzusammenlegungen vor 20, 30 und noch mehr Jahren ausgeführt worden sind, so werden wir uns bald überzeugen, daß, trotz viel und oft vorgekommener Zertheilungen, immer noch schöngeformte und zusammenhängende Flächen vorhanden sind. Die Theilungen mögen bis ins Kleinste ausgeführt werden, so hat doch immer jeder Theil einen Zugangsweg, welches früher nur in seltenen Fällen möglich war.

Es ist doch wohl einleuchtend, daß ein Besitzthum von z. B. 10 Morgen, in 2 oder 3 Plänen liegend, vortheilhafter und gleichmäßiger in 3, 4, 5 oder 6 Theile verbracht werden kann, als wenn eine solche Theilung von 30 und 40 Parzellen, — die in Summa eben 10 Morgen repräsentiren, — und von welchen manche in Folge des Gesetzes vom 6. April 1854 gar nicht weiter getheilt werden können, vorgenommen werden muß.

Gehen wir weiter, wenden wir uns zu dem mitgetheilten Beispiele von Großengottern, fassen wir die durch Zahlen nachgewiesenen Vortheile, welche unmittelbar nach der Ausführung selbst der Einzelne wie auch die ganze Gemeinde genießen, noch einmal ins Auge, so haben wir den Beweis, daß diese Vortheile keine momentanen oder vorübergehenden sind. — Und so gibt es noch manche und ähnliche Bedenken gegen die Maßnahme der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung von Grundstücken, sie sind aber überall verschwunden, wo man nur Gelegenheit gehabt hat, den Geschäftsgang und die auf Gesetzen beruhende Ausführung selbst in Augenschein zu nehmen.

Ueberall, wo man die hochwichtige Maßnahme durchgeführt, sind alle vorher gegen diese bestandenen Bedenken verschwunden; bessere und günstige Beurtheiler haben die Wahrnehmung gemacht, daß ihre Erwartungen übertroffen, Mißtrauische haben sich überzeugt, daß ihre Bedenken vergebliche und unbegründete gewesen sind.

Beschreibung des Verfahrens und des Geschäftsgangs bei der Ausführung der besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke.

Anträge auf eine bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke können sowohl von den Vertretern der Gemeinden als auch von Grundbesitzern selbst gestellt werden.

Digitized by Google

Am Einfachsten und Bequemsten ist es, diese dem im Bezirke wohnenden Culturingenieur vorzubringen, welcher dann die weiteren Anordnungen gerne treffen wird.

Der Culturingenieur entwirft einen Plan, wie und auf welche Art und Weise die beabsichtigte Verbesserung ausgeführt werden soll. Dieser Plan wird der Großherzogl. Ministerial-Commission für Feldbereinigung zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt und diese ordnet dann die gesetzliche Behandlung der Sache an, indem der für zweckmäßig befundene Plan zur Einsichtsnahme im Rathhause offen gelegt wird. Zur Anerkennung dieses Plans wird von dem betreffenden Bezirksamt Tagfahrt angesetzt, und zu gleicher Zeit, wenn thunlich, die Mitglieder der Vollzugscommission bestimmt.

Hat dieser Plan die vorschriftsmäßige Genehmigung erhalten, so wird zunächst mit der Vermessung der Gemarkung — falls nicht schon eine solche vorliegt — begonnen und der Besitzstand eines jeden Betheiligten nach Lage und Größe festgestellt.

Hierauf erfolgt die Bonitirung, die Ermittelung des Bodenwerthes nach Classen. Für jede der angenommenen Classen wird von der betreffenden Commission der Werth pro Morgen und pro Quadratruthe festgestellt.

Von dem Geometer werden die gefundenen Grenzen der einzelnen Classen aufgenommen und in den Plan eingezeichnet. Dieser fertigt die Bonitirungsberechnung an, d. h. die Ermittelung der Flächen, welche die verschiedenen Classen einschließen, und stellt die Besitzstandsliste auf. Aus dieser Besitzstandsliste erhält jeder Betheiligte einen Auszug mitgetheilt. Aus diesem Auszug ersieht jeder: die Anzahl seiner Grundstücke, die Größe derselben nach Fläche, in welchen Bonitätsclassen die einzelnen Grundstücke liegen und welchen Capitalwerth jedes einzelne Grundstück und das ganze in das Unternehmen fallende Besitzthum darstellt.

Diese Arbeiten müssen überall vorgenommen werden, um die Größe, nach Fläche und Werth, jedes Besitzes zu erhalten.

Die nächste Arbeit ist nun die Berechnung der zu den neuen Wegen, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Flächen. Es wird ein Verzeichniß darüber aufgestellt, und muß in diesem jede einzelne Anlage nach Fläche, Classe und Werth enthalten sein. Am Schlusse dieses Verzeichnisses werden die Flächen und deren Werthe zusammengestellt.

Aus diesen bis jetzt vorliegenden Arbeiten kennt man nun die Größe der in das Unternehmen fallenden Grundstücke nach Fläche und Werth; ferner die Größe der einzelnen Besitzungen und die Größe der erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen, beide ebenfalls nach Fläche und Werth.

Digitized by Google

Der Werth der neuen Wege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen muß von sämmtlichen Betheiligten nach Verhältniß ihres Besitzstandes getragen und aufgebracht werden. Um dieß rechnerisch darzustellen, muß man mit dem Werth der ganzen in das Unternehmen fallenden Fläche in den ganzen Werth der zu den neuen Wegen, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Fläche dividiren, und so erhält man den sogenannten Reductionsfactor. Z. B.:

der Werth der ganzen Gemarkung oder Fläche beträgt 200,000 fl.
" " " " Fläche der neuen Wege ꝛc. 4000 "

so hat man folgende Rechnung:

200,000 | 4000 | = 0,02 fl. Beitrag für 1 fl. Capitalwerth,

oder nach Kreuzern ausgedrückt:

4000 fl. = 240,000 Kreuzer.

200,000 | 240,000 | = 1,2 kr. Beitrag für 1 fl. Capitalwerth.
200,000

40,000

Der Reductionsfactor ist also in diesem Falle = $^2/_{100}$ fl. oder = $1^2/_{10}$ kr.

Dieser Verhältnißbeitrag wird jedem Conto und jedem einzelnen Grundstück in Abrechnung gebracht und erhält man sonach das Soll, die Forderung, welche jeder Betheiligte an die ganze Masse zu stellen hat.

Jetzt beginnt nun das scheinbar schwierigste Geschäft, die Zutheilung der neuen Grundstücke, Pläne oder Abfindungen.

Bevor jedoch zu diesem geschritten werden kann, müssen die durch die neuen Wege und Gräben entstandenen neuen Feldabtheilungen nach Fläche, Classen und Werth festgestellt sein und ein entsprechendes Verzeichniß darüber angefertigt werden. Sehr zweckmäßig und die späteren Arbeiten sehr erleichternd ist es, wenn man diese neuen Feldabtheilungen in entsprechende Unterabtheilungen bringt und die Flächen, Classen und Werthe derselben in übersichtlicher Weise aufführt.

Nach Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 soll jeder Besitzer seine neuen Abfindungen oder Grundstücke a) in der gleichen durchschnittlichen Entfernung, b) in den gleichen oder doch annähernden Bodenclassen, c) in derselben Bodenbeschaffenheit und überhaupt in der Art erhalten, daß seine bisherige Bewirthschaftungsweise in keiner nachtheiligen Art gestört wird.

Diese Grundsätze müssen und können stets eingehalten werden. Der Landwirth selbst kommt bei der Wahl, wie und wo er seinen Grundbesitz sich zumessen lassen soll, in Verlegenheit. Er selbst

Digitized by Google

kann sich vielfach gar nicht denken, daß die neue Zutheilung den gesetzlichen Ansprüchen gerecht und jeden Bescheidenen zufriedenstellend bewirkt werden kann, und doch sind, wie Tausende von Beispielen beweisen, alle gerechten Wünsche in dieser Hinsicht erfüllt und alle bescheidenen Bedürfnisse befriedigt worden. Uebung macht den Meister, sagt ein Sprichwort. Und dieses bewährt sich bei diesem Geschäfte sehr gut. Der erfahrene Techniker kommt nie in Verlegenheit, praktische Vorschläge zu machen, irrthümliche Ansichten zu verbessern und eine Vereinbarung zu Stande zu bringen.

Dem Verfasser ist es in seiner Praxis oft begegnet, daß die Betheiligten freiwillig die Aeußerung an die technische Commission abgegeben haben: „Sie müssen ja das besser verstehen, als wir Landwirthe, und handeln Sie demnach nach Ihren sachverständigen Ansichten und gemachten Erfahrungen".

In Wirklichkeit ist es auch so. Dem Verfasser ist es weiter und vielmals begegnet, daß Gutsbesitzer, deren augenblicklichen Wünschen in Bezug auf ihre neuen Abfindungen man nachgekommen ist, hinterdrein gekommen sind mit der Aeußerung: „es wäre für sie doch besser gewesen, wenn sie die Vorschläge der technischen Commission angenommen hätten, denn diese hätte, wie sie nun eingesehen, doch practischere Ansichten und Erfahrungen, und man möchte doch nachträglich diese und jene Abänderung bewirken".

Wie man in dieser Beziehung handeln und was man thun soll, ist zwar in dem Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 und in den übrigen Artikeln ausgesprochen, aber immerhin sind die Ausführungen selbst an die örtlichen Verhältnisse, welche man wohl zu erwägen hat, gebunden. Der leitende Gedanke muß immer der sein: „die neuen Abfindungen nach landwirthschaftlichen Grundsätzen, nach welchen eine leichte und dabei rationelle Bewirthschaftung eingeführt werden kann, zu legen und jeden Betheiligten in die Möglichkeit zu versetzen, mit dem möglichst geringen Zeit-, Kraft- und Geldaufwand den größtmöglichsten Reinertrag zu erzielen. Auf diesen beiden Grundsätzen beruht die ganze landwirthschaftliche Praxis, und wo diese in der gehörigen Weise gewürdigt werden, ist allemal eine bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke in jeder Beziehung als eine wohlgelungene und gediegene hervorgegangen.

Sind alle neuen Abfindungen auf dem Plane disponirt und definitiv eingerechnet, so werden solche auf dem Felde abgesteckt, den Betheiligten überwiesen und deren Anerkennung veranlaßt.

Den Schluß des ganzen Geschäfts bilden noch hie und da Geldausgleichungen für etwaige Unterschiede in dem Cultur- und Düngerzustande, für Abtretung oder Uebernahme einzelner Bäume ꝛc.

Digitized by Google

und werden diese meistentheils durch Vereinbarungen auf gütlichem Wege geregelt, andernfalls nach gesetzlichen Vorschriften geordnet.

Gesetz,

die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Voraussetzungen des Unternehmens.

Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mindestens zwei Dritttheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;

die Zustimmenden nach dem Steuercapital zwei Dritttheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.

Art. 2.

Befreite Grundstücke.

Dem Zwange des Art. 1 sind nicht unterworfen

1. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Baumstücke und eingefriedigte Gärten;
4. Weinberge (Rebgelände);
5. Waldungen;

Digitized by Google

6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Art. 3.

Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.

Eine zu Folge des Art. 2 dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft kann ausnahmsweise beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Ueber die Verbindlichkeit hierzu entscheidet das Staatsministerium und der Vollzug richtet sich nach den Titeln III. bis VI. (§. 24 bis 93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

Art. 4.

Freilassung einzelner Grundstücke.

Enthält eine dem Zwang unterworfene Grundfläche ein Grundstück von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, so soll dasselbe auf Ansuchen des Eigenthümers vom Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn letzteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig ausführen läßt.

Art. 5.

Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Zusammenlegung von Grundst en unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Im Falle der Zustimmung der Mehrheit und nach Erhebung der Einwendungen der Minderheit ist der Antrag dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 6.

Abstimmung.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Einwilligung in das beantragte Unternehmen.

Digitized by Google

Die Zustimmung ist in den Fällen, wo es darauf ankommt, an die Förmlichkeiten nicht gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung.

Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Art. 7.

Vollzugsbehörde.

Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Commission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.

Die Commission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sofern sich die betheiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Art. 8.

Aufgabe der Vollzugscommission.

Die Commission hat

1. die Anzahl und Größe der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, zu ermitteln;
2. über den Beizug oder die Befreiung einzelner Grundstücke zu entscheiden;
3. den Werth der Grundstücke mit Rücksicht auf die darauf haftenden Dienstbarkeiten abzuschätzen;
4. jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen;
5. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bestimmen.

In allen Fällen hat die Commission zunächst dahin zu wirken, daß die Betheiligten sich gütlich über ihre wechselseitigen Ausgleichungen vereinbaren.

Art. 9.

Rücksichten beim Güterumtausch.

Jedem Eigenthümer soll für den Werth der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Digitized by Google

Auch soll darauf gesehen werden, daß jeder Eigenthümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitzthum befand, und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Werth der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit derselben zu bemessen.

Art. 10.

Entschädigung in Geld.

Eine Entschädigung in Geld soll nur auferlegt, beziehungsweise zuerkannt werden:

1. zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Werthsunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände;
2. wenn ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder erheblich geringeren als den durchschnittlichen Ertrag erwarten läßt;
3. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Grund und Boden zum Ersatze mangelt.

Art. 11.

Eröffnung des Entwurfs zur Ausführung, Erinnerung und Rekurs dagegen.

Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens durch die Commission können die Betheiligten jederzeit, jedoch spätestens in der bei der Eröffnung des Entwurfs hierzu anzuordnenden Tagfahrt, Einwendungen vorbringen, welche die Commission zu prüfen und zu erledigen hat.

Ein Rekurs findet nur statt wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes. Eine nochmalige Prüfung der in Art. 8 genannten, von der Commission erledigten Punkte kann nur dann verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind.

Zur Vornahme aller derartiger wiederholter Prüfungen wird, sobald es nöthig fällt, die Commission von der Staatsverwaltungsbehörde durch drei weitere Sachverständige verstärkt.

Art. 12.

Einstellung und Aenderung des Plans des Unternehmens.

Eine Einstellung des Vollzugs oder eine Aenderung des Plans des Unternehmens kann nur durch die in Art. 1 bestimmte Mehrheit beschlossen werden.

Digitized by Google

Art. 13.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf einer abzutretenden Liegenschaft ruhen, gehen nach dem bestehenden Rang auf die zum Ersatz zugewiesene Liegenschaft über.

Art. 14.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken, welche nicht alle, oder wovon jedes mit anderen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet ist, so erstrecken sich die übergegangenen Rechte auf denjenigen ideellen Theil des erworbenen Grundstücks, welcher dem Verhältniß des Werthes der ursprünglich verhafteten zu dem der erworbenen Liegenschaften entspricht.

Art. 15.

Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Art. 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 hinterlegt werden.

Art. 16.

Erbdienstbarkeiten.

Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Zusammenlegung erstreckt, erleiden dadurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundstücke haften, bleiben auf diesen nur in so weit, als es nicht thunlich ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das er erwirbt.

Art. 17.

Weggerechtigkeiten.

Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgültiger Weise auf ein Grundstück gelegt werden.

Digitized by Google

Art. 18.

Obereigenthum, Nießbrauch, Pacht.

Beim Obereigenthum, beim Nießbrauch und beim Pachtverhältniß kommt die Regel des Art. 13 zur Anwendung, und im Falle des Art. 14 wird ein entsprechender reeller Theil des erworbenen Grundstücks zur Stellvertretung angewiesen.

Läßt sich auf diesem Wege zwischen dem Pächter und Verpächter die Ausgleichung in einer für beide Theile billigen Weise nicht ausführen, so ist dieselbe nach Ermessen der Commission durch Geldentschädigung, durch Beitrag an dem vom Eigenthümer zu zahlenden oder durch Theilnahme an dem ihm zugewiesenen Aufgeld oder durch Minderung oder Erhöhung des Pachtzinses zu bewirken.

Auch kann die Commission nöthigen Falls die Aufkündung des Pachtes zulassen.

Art. 19.

Theilnahme Dritter am Verfahren.

Derartige Berechtigte (Art. 13, 17, 18) können, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, beim Verfahren auftreten. Uebrigens ist auch von Amtswegen auf diese Rechte Bedacht zu nehmen.

Art. 20.

Bestätigung des Vollzugs- und Eigenthumsübergangs.

Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt die Staatsbehörde, welche damit beauftragt werden wird, das Geschäft für vollzugsreif, und bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht.

Der nämliche Zeitpunkt ist auch maaßgebend für den Uebergang der Rechte dritter Personen.

Art. 21.

Einträge im Grund- und Pfandbuche.

Dieser Uebergang (Art. 20) geschieht Kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten.

Die Orts- und Pfandgerichte haben jedoch die Besitzveränderungen von Amtswegen und in der durch die Vollzugsverordnung

Digitized by Google

zu bestimmenden Weise in den Grund- und Pfandbüchern, so wie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken.

Art. 22.

Tax- und Sportelfreiheit.

Die nach gegenwärtigem Gesetze und den Vollzugsvorschriften gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Entscheidungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Art. 23.

Kosten des Unternehmens.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 26. März 1852 — die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend — ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetze zu Stande gekommenes Unternehmen fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder den sonstigen Inhaber des Markungsrechtes, wird aber sofort wieder auf die betheiligten Grundeigenthümer nach dem Steuerkapital umgelegt, sofern sich dieselben nicht über einen andern Repartitionsfuß vereinbaren.

Nur in den Fällen, in welchen nach dem Gemeindegesetz die Bestreitung von Sociallasten aus den Gemeindeeinkünften gestattet ist, können die Kosten ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermangelung der im Art. 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist.

Die Kosten für ein von der im Art. 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Art. 13 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt, und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Art. 24.

Anwendung des Gesetzes auf andere Fälle.

Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke finden auch auf die Verlegung von Grundstücken, sowie auf die Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung

Digitized by Google

von Feldwegen, Anwendung. Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt, und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapitale wenigstens zwei Dritttheile der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde.

Bei Weganlagen, aus welchen einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen ist, kann die Commission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegen.

Es finden ferner die Art. 13 bis 23 des Gesetzes in dem Falle Anwendung, wenn ein derartiges Unternehmen im Wege der Vereinbarung unter sämmtlichen Grundeigenthümern ausgeführt wird.

Art. 25.

Wiederholung der Zusammenlegung oder Verlegung.

Grundstücke, welche bei einer Verlegung oder Zusammenlegung betheiligt waren, können innerhalb zwanzig Jahren nach dem Vollzug gegen den Willen der Eigenthümer zu einem solchen Unternehmen nicht wieder beigezogen werden.

Art. 26.

Vollzugsverordnung.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes wird eine zu erlassende Vollzugsverordnung ertheilen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1856 über die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, Regierungsblatt 1856 Nr. XIX., sehen Wir Uns auf den Antrag Unseres Handelsministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

I. Leitende Behörde.

§. 1.

Die Ministerial-Commission und ihre Zuständigkeit.

Bei dem Handelsministerium wird zur Förderung der Zwecke des genannten Gesetzes und zur Leitung der daraus entspringenden Geschäfte eine besondere Ministerial-Commission für Feldbereinigung gebildet.

Die Zuständigkeit derselben erstreckt sich insbesondere auf alle diejenigen Angelegenheiten, welche in dem genannten Gesetze der „Staatsverwaltungsbehörde" zugewiesen sind, und welche nicht gemäß der nachfolgenden Bestimmungen den Bezirksverwaltungsbehörden überlassen werden.

§. 2.

Ihre Organisation und Stellung zu anderen Behörden.

Die Ministerial-Commission für Feldbereinigung, deren Zusammensetzung dem Handelsministerium überlassen bleibt, steht im unmittelbaren dienstlichen Verkehr mit den Staats- und Gemeindebehörden, mit Privaten und Vereinen, und mit dem für Landesculturzwecke angestellten Personal.

Die dem Ministerium untergebenen Bezirksstellen und Bediensteten haben auch die von der Ministerial-Commission innerhalb deren Wirkungskreises unmittelbar an sie ergehenden Aufträge zu erfüllen.

Digitized by Google

II. Einleitung des Unternehmens.

§. 3.

Anregung und Vorbereitung.

Anträge auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Behufe der Feldbereinigung (Artikel 5 und 24 des Gesetzes) können jederzeit von jedem Betheiligten oder von mehreren Betheiligten gemeinsam oder von der betreffenden Gemeindebehörde gestellt werden. Sie sind der Ministerial-Commission unmittelbar oder durch Vermittelung des Bezirksamts, schriftlich, unter Angabe der beabsichtigten Aenderungen, vorzulegen.

Die Ministerial-Commission hat jedoch ihre Thätigkeit nicht auf die Fälle zu beschränken, in welchen von Privaten oder Gemeindebehörden schon solche Anträge bei ihr eingekommen sind, sondern sie hat auch von sich aus und durch das Landesculturpersonal dieselben anzuregen und sich der Vorbereitung des Verfahrens (§. 4) zu unterziehen, wo sie dies zur Förderung und Hebung der Landwirthschaft für nützlich und nach den Umständen für durchführbar erachtet.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesculturpersonal sind angewiesen, der Ministerial-Commission von den in der Feldeintheilung und Feldweganlage bestehenden und zu ihrer Kenntniß gelangenden Mißständen jeweils alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Erfüllung obiger Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, vorhandene Pläne zum Gebrauch abzugeben, Auszüge und sonstige Mittheilungen aus den Gemeindeacten und Grundbüchern ꝛc. zu beschaffen, auch einige Gutsbesitzer zu benennen, welche beauftragt sind, gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister an Ort und Stelle die sachdienlichen mündlichen Erläuterungen zu geben.

Zum Behufe der, wo immer thunlich, anzustrebenden und auf jegliche Weise zu fördernden Verbindung von Feldbereinigungen mit der Katastervermessung (Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 1852), sowie bezüglich der Verwendung der Katastergeometer bei den Feldbereinigungen haben die Ministerial-Commission für Feldbereinigung und die Direction der Katastervermessung sich fortwährend im Einvernehmen zu erhalten.

§. 4.

Hauptvorarbeiten.

Bevor ein Antrag auf ein bestimmtes Feldbereinigungsunternehmen durch die Ministerial-Commission der Abstimmung ausge-

Digitized by Google

setzt wird (Gesetz, Artikel 5 und 6), müssen folgende Vorarbeiten gefertigt sein:

1. eine durch Handriß veranschaulichte Beschreibung des Zustandes der Grundfläche, über welche sich das Unternehmen erstrecken soll, sowie die gleichfalls durch Zeichnung verdeutlichte Beschreibung des Unternehmens, wie es beantragt wird, und der damit etwa in Verbindung zu bringenden Veränderungen an der Gemarkungs- und Gewanneneintheilung, an Bächen und Gräben;
2. ein Verzeichniß der einzelnen betheiligten Grundstücke mit Angabe ihrer Benützungsart, ihres Steuercapitals und Maaßes — dieses nach den Steuerzetteln, wenn zuverlässigere Maaßangaben mangeln —, dann ihrer Eigenthümer und Nutzeigenthümer; dazu eine besondere Zusammenstellung derjenigen Grundstücke, welche nach Artikel 2 des Gesetzes an sich befreit sind, aber gleichwohl gemäß Artikel 3 desselben zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen;
3. eine Darstellung der Vortheile, welche aus dem Unternehmen erwartet werden;
4. die Berechnung des Kostenaufwandes, welcher mit der Ausführung des Unternehmens verknüpft sein wird;
5. die Vergleichung dieses Aufwands mit den erwarteten Vortheilen, und
6. ein hierauf sowie auf Ortsbesichtigung gegründeter Ausspruch der Ministerial-Commission über die Nützlichkeit des Unternehmens.

§. 5.

Aufforderung der betheiligten Grundeigenthümer.

Kann das Unternehmen hiernach zur Abstimmung gebracht werden, so übergibt die Ministerial-Commission sämmtliche Vorarbeiten (§. 4) mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Bezirksamt, um solche

1. an einem hiezu passenden Orte vierzehn Tage lang zur Einsicht der betheiligten Grundeigenthümer auflegen und, wie geschehen, unter kurzer aber genauer Bezeichnung des Unternehmens, sowie der Gemarkungstheile, auf welche es sich erstrecken soll, öffentlich verkünden zu lassen, auch zugleich
2. eine Tagfahrt anzuberaumen, auf welche sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer zur Vorbringung etwaiger allgemeiner oder besonderer Erinnerungen und Anträge und zur Abstimmung über die Ausführung des Unternehmens mit dem Bemerken vorzuladen sind, daß:

Digitized by Google

die Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen nach dem vorgeschlagenen und allenfalls in dieser Tagfahrt berichtigt werdenden Plane beistimmend werden angesehen werden, und daß in der gleichen Tagfahrt die Vereinbarung über die Wahl der Mitglieder der Vollzugs-Commission (§. 8) stattfinden soll.

Zu dieser Verhandlung sind die Sachverständigen und Auskunftspersonen beizuziehen, welche bei der Vorprüfung (§§. 3 und 4) mitgewirkt haben. Auch ist von der Anberaumung der Tagfahrt alsbald der Ministerial-Commission, welche sich in derselben besonders vertreten lassen kann, Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Abstimmungs-Verhandlung.

Die Tagfahrt wird von dem Bezirksbeamten geleitet. In derselben ist das Unternehmen nach den gemachten Vorschlägen und den Ergebnissen der Vorarbeiten mündlich darzustellen und zu erläutern. Der Bezirksbeamte hat hierauf die hiergegen vorgebrachten Erinnerungen mit den anwesenden Antragstellern, den Sachverständigen und Auskunftspersonen zu erörtern, und festzustellen, ob und inwieweit solche für gegründet erachtet, sonach durch entsprechende Aenderung der Vorschläge berücksichtigt werden sollen; sodann darüber, ob sich die im Artikel 1 beziehungsweise Art. 24 des Gesetzes geforderte Mehrheit für das Unternehmen erkläre, abstimmen zu lassen, und über all dieses ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die Einwendungen der Minderheit unter Angabe ihrer Motive, sowie der Gründe, aus welchen sie zurückgewiesen wurden, aufzuführen sind.

Besteht das Unternehmen aus mehreren von einander unabhängigen Theilen, so hat die Abstimmung über jeden derselben besonders stattzufinden. Ist das Unternehmen sowohl in einem weiteren als in einem engeren Umfange zur Ausführung empfohlen, so ist, wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weiteren Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet, über den engeren abstimmen zu lassen.

Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 2 des Gesetzes vom Unternehmen ausgeschieden bleiben, sodann Eigenthümer von Grundstücken, deren Ausschluß auf Grund des Art. 4 des Gesetzes nachgesucht ist, sind in so fern nicht stimmberechtigt.

Bei der Abstimmung sind bedingte Stimmgebungen nicht zulässig. Dieselbe kann aber, wenn es zu besserer Aufklärung gewünscht wird, bis auf vierzehn Tage verschoben werden.

Digitized by Google

Dem Protokoll über die Abstimmungstagfahrt ist zum Nachweis darüber, daß die gefaßten Beschlüsse gesetzlich als Beschlüsse der Mehrheit anzusehen sind, je eine Zusammenstellung der dem betreffenden Beschlusse beigetretenen Grundbesitzer (einschließlich der Nichterschienenen, Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes) und der Steuercapitalien ihres Grundbesitzes anzufügen.

§. 7.

Staatsgenehmigung.

Das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt ist sammt den Acten der Ministerial-Commission zur Prüfung vorzulegen, welche, wenn es sich nur um eine Verlegung von Grundstücken oder um die Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen handelt, nach Artikel 24 des Gesetzes entscheidet, ob die Staatsgenehmigung zur Ausführung des Unternehmens zu ertheilen sei, wenn aber eine Zusammenlegung der Grundstücke beschlossen worden ist, und keinerlei Anstände mehr zu erledigen sind, durch das Handelsministerium die Entschließung des Staatsministeriums (Artikel 1 des Gesetzes) einholt.

III. Ausführung des Unternehmens.

§. 8.

Vollzugs-Commission.

In der Abstimmungstagfahrt (§. 6) sind zugleich auf den Fall hin, daß die Genehmigung zur Ausführung des Unternehmens ertheilt werden wird, die erschienenen Grundbesitzer unter Beifügung geeigneter Vorschläge zur Vereinbarung über die Wahl eines Geometers und der der Zahl nach zum Voraus zu bestimmenden Sachverständigen aufzufordern, welche gemäß Artikel 7 des Gesetzes demvon der Ministerial-Commission zu ernennenden Vorsitzenden zur Ausführung des Unternehmens beigegeben werden sollen. Letztere hat, sofern keine Vereinbarung unter den Grundbesitzern stattgefunden hat, auch den Geometer und die übrigen Mitglieder der Vollzugs-Commission zu ernennen.

Die Sachverständigen sind eidlich zu verpflichten. Zu Sachverständigen der Vollzugs-Commissionen sind nur solche Männer zu berufen, die als einsichtsvolle und praktische Landwirthe oder als erprobte Kenner der Landwirthschaft gelten und insbesondere zu den Schätzungen das erforderliche Geschick besitzen.

Der Bürgermeister der Gemarkung ist, außer in den Fällen, wo derselbe als Partei unmittelbar betheiligt ist, als berathendes

Digitized by Google

Mitglied zu allen Verhandlungen der Vollzugs-Commission beizuziehen. Bei Verhinderung des Bürgermeisters soll ein geeigneter Stellvertreter desselben beigezogen werden.

§. 9.

Ihre Stellung zur Ministerial-Commission.

Die Vollzugs-Commissionen stehen unter der Leitung der Ministerial-Commission.

Die Letztere erläßt in einer allgemeinen Dienstinstruction die näheren Vorschriften, nach welchen die Vollzugs-Commissionen bei Erledigung ihrer Aufgabe (Gesetz, Artikel 7—11, 16—19, 24) zu verfahren haben, sowie die besonderen Weisungen, welche etwa durch die Umstände im einzelnen Falle geboten erscheinen.

§. 10.

Aenderungen des Plans.

Wird eine Abweichung von den nach §. 6 bereits angenommenen Hauptgrundzügen des Planes des Unternehmens für erforderlich oder nützlich erachtet, so ist hierüber eine weitere Abstimmung der betheiligten Grundbesitzer unter Anwendung der bezüglichen Vorschriften der §§. 5 und 6 einzuleiten und nach §. 7 die Staatsgenehmigung einzuholen.

§. 11.

Feststellung des Besitzstandes und Güterwerths.

Sind die Arbeiten der Vollzugs-Commission soweit vorgerückt, daß der seitherige Besitzstand genau ermittelt und namentlich das Maaß und der Werth der einzelnen Grundstücke festgestellt ist, mit welchen jeder der betheiligten Grundbesitzer in das Unternehmen fällt, so hat die Vollzugs-Commission eine spezielle Darstellung hierüber mindestens acht Tage lang an einem passenden Ort zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, und sind dieselben hievon mit der Aufforderung zu benachrichtigen, ihre etwaigen Erinnerungen oder Beschwerden in einer zu diesem Zwecke anzuberaumenden Tagfahrt vor der Vollzugs-Commission vorzubringen, welche unter der Leitung eines Vertreters der Ministerial-Commission dieselben zu prüfen und wo möglich zu erledigen hat.

In schwierigen Fällen oder auf den besondern Antrag der Betheiligten werden die Weisungen der Ministerial-Commission selbst eingeholt.

Digitized by Google

§. 12.

Beschwerden gegen die Vermessung.

Wird gegen den für ein Grundstück vom Geometer berechneten Flächengehalt Einwendung gemacht, so ist der Geometer verpflichtet, dasselbe in Gegenwart des Eigenthümers nochmals zu messen, beziehungsweise den Maaßgehalt der in verschiedene Boden- und Werthsclassen fallenden Bestandtheile des Grundstückes zu untersuchen.

Erweist sich die Angabe des Geometers als richtig, so bezahlt der Beschwerdeführer die Kosten der veranlaßten Arbeit. Andernfalls muß der Geometer ohne weitere Belohnung die erforderlichen Aenderungen bewirken.

Beruhigt sich der Grundeigenthümer hierbei nicht, so läßt die Ministerial-Commission in Gegenwart des Beschwerdeführers und des mit dem Geschäfte beauftragten Geometers durch einen andern Geometer eine Prüfung vornehmen und bestimmt hiernach, wie der Flächengehalt anzusetzen sei und wer die Kosten dieser zweiten Prüfung zu tragen habe.

§. 13.

Feststellung des künftigen Besitzstandes.

Hat die Vollzugs-Commission auch ihre Arbeiten über die künftige Gestaltung der Feldeintheilung und Weganlagen, insbesondere über die Zuweisung des Geländes an die betheiligten Eigenthümer und über die etwaigen Entschädigungsansprüche beendigt, so legt sie dieselben der Ministerial-Commission vor, welche die Arbeiten einer Revision unterwirft und mit ihrer Berichtigung oder Gutheißung der Vollzugs-Commission zurückgibt.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Vollzugs-Commission hat hierauf jedem Eigenthümer darüber, was er an Grund und Boden abzutreten und zu übernehmen, und was er etwa an Geldentschädigung zu leisten oder zu empfangen hat, eine schriftliche Ausfertigung zustellen zu lassen.

Gleichzeitig läßt die Commission den übersichtlichen Plan über die Zuscheidung des Geländes an die neuen Eigenthümer sammt einer Darstellung über Forderung und Empfang jedes Eigenthümers an einem passenden Orte zur Einsicht der Betheiligten auflegen, und macht hierüber Mittheilung an das Bezirksamt, welches mittelst öffentlicher Bekanntmachung

Digitized by Google

1. die Betheiligten hievon in Kenntniß setzt, und

2. eine Tagfahrt anberaumt mit dem Anfügen, daß in derselben etwaige Erinnerungen oder Beschwerden der Eigenthümer oder dritter Berechtigter (Artikel 19 des Gesetzes) vor der Vollzugs-Commission vorgebracht werden können. Dieser Tagfahrt, welche von dem Bezirksbeamten geleitet wird, hat auch ein Vertreter der Ministerial-Commission anzuwohnen.

Erinnerungen und Beschwerden, welche in der Tagfahrt vorgebracht werden, hat die Vollzugs-Commission unter Mitwirkung des Vertreters der Ministerial-Commission sofort einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und, wenn thunlich, die verlangte Abhilfe eintreten zu lassen.

Die Bestimmung des §. 11 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

§. 15.

Bescheide der Vollzugs- oder der Ministerial-Commission über Erinnerungen und Beschwerden.

Werden die bezüglich der Feststellung des seitherigen Besitzstandes und Güterwerths (§. 11) oder bezüglich der Feststellung des künftigen Besitzstandes (§. 13 und 14) vorgebrachten Erinnerungen oder Beschwerden von der Vollzugs- oder Ministerial-Commission nicht als begründet erkannt, oder kann ihnen nach deren Erachten nicht abgeholfen werden, so ist dem Betheiligten hierüber ein förmlicher Bescheid zu ertheilen.

§. 16.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

Glauben sich die Betheiligten bei dem Bescheide der Commission (§. 15) wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes nicht beruhigen zu können (Artikel 11 des Gesetzes), so ist ihnen überlassen, hierwegen gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1856, §. 5 Ziffer 7 und §. 15 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 die verwaltungsgerichtliche Entscheidung des Bezirksraths und beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofs zu erwirken. Das Gleiche findet statt, wenn die Vollzugs- oder Ministerial-Commission dem auf Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 gestützten Verlangen Einzelner auf nochmalige Prüfung der im Artikel 8 daselbst genannten Punkte durch eine verstärkte Commission nicht entspricht.

In dem einen, wie in dem anderen Falle hat die betreffende Commission den angefochtenen Bescheid vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten.

Digitized by Google

Hinsichtlich der hierbei entstehenden Kosten kommen die Vorschriften des Artikels 23 des Gesetzes zur Anwendung.

IV. Bestätigung des Geschäfts und Beurkundung der eingetretenen Veränderungen.

§. 17.

Schlußbestätigung.

Die endgiltige Bestätigung des Geschäfts und die Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht, und der Uebergang der Rechte dritter Personen stattfindet (Artikel 20 des Gesetzes), hat mittelst öffentlicher Verkündung durch die Ministerial-Commission zu geschehen.

Von der Bestätigung des Geschäfts ist alsbald dem betreffenden Gerichtsnotar Nachricht zu geben, damit dieser die Beobachtung der in den nachfolgenden §§. 18 und 19 gegebenen Vorschriften überwache.

§. 18.

Einträge im Grundbuch.

Nach erfolgter Bestätigung des Geschäfts hat der Gemeinderath unverzüglich in das Grundbuch einzutragen:

1. in welchen Theilen der Gemarkung in Folge anderweiter Weganlage die Feldeintheilung verändert worden ist, oder die Grundstücke verlegt oder zusammengelegt worden sind, auch
2. daß und wann die Bestätigung verkündet worden ist, endlich
3. mit welchem Tage die Grundstücke, hinsichtlich deren eine Verlegung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, auf die neuen Erwerber übergegangen sind.

Als Beilage zu diesem Eintrag ist dem Grundbuch eine vom Geometer aufgestellte Nachweisung der einzelnen Veränderungen beizugeben, deren Vollständigkeit und Richtigkeit die Vollzugs-Commission zu beurkunden hat.

§. 19.

Einträge im Pfandbuch.

In gleicher Weise ist unverzüglich nach der Bestätigung des Geschäfts durch den Rathschreiber oder einen dazu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und dem Unterpfandsbuche beizulegen, in letzterem

Digitized by Google

aber die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Eintrag unter Hinweisung auf diese Beilage zu bemerken. Ferner ist jedem Vorzugs- oder Unterpfandsberechtigten die eingetretene Aenderung mittelst einer vom Pfandgericht unterschriebenen Fertigung zu eröffnen, auch auf Verlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden.

§. 20.

Aussteinung.

Die Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen sind gleich nach dem Vollzug der Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke in demjenigen Gemarkungstheil, auf welchen das Unternehmen sich erstreckte, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. XXI., und der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. August 1854, Regierungsblatt Nr. XXXV., auszusteinen. Die Direction der Katastervermessung ist zu diesem Behuf von der Beendigung solcher Geschäfte durch die Ministerial-Commission in Kenntniß zu setzen.

V. Sicherung der Rechte Dritter.

§. 21.

Fürsorge von Amtswegen.

Die Rechte Dritter (Artikel 13, 17, 18 des Gesetzes) hat die Vollzugs-Commission bei den Verhandlungen nach den Artikeln 7 bis 12 des Gesetzes, sodann der Gemeinderath sowie auch die einschlägige Rechtspolizeibehörde nach Artikel 21 des Gesetzes von Amtswegen zu wahren.

§. 22.

Theilnahme Dritter am Verfahren.

Dritte Berechtigte sind, wo sich das Unternehmen auf Grundstücke erstreckt, bezüglich welcher ihnen Rechte zustehen, befugt, von den Arbeiten der Vollzugs-Commission, sobald sie zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt sind, Einsicht zu nehmen.

Es steht ihnen nicht zu, das beabsichtigte Unternehmen durch ihre Einsprache zu hindern, wohl aber in Hinsicht auf die Vollzugsarbeiten, soweit dabei ihre Rechte in Berührung kommen, innerhalb der in §. 23 gezogenen Schranken zu den hiefür bestimmten Zeitpunkten (§. 11, 12, 14) Erinnerungen vorzubringen, welche die Vollzugs-Commission zu prüfen und, wo sie von ihr erledigt werden können, zu erledigen, andernfalls an den Richter zu verweisen hat.

Digitized by Google

§. 23.

Erinnerungen Dritter.

Dergleichen Erinnerungen sind gestattet:

1. den Lehenherren, Obereigenthümern, Pächtern und Nutznießern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens;
2. diesen Berechtigten, auch den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern gegen die Bemessung des Werths der bezüglichen Grundstücke, jedoch nur, wenn es sich von einer Verlegung oder Zusammenlegung der Güter, nicht aber, wenn es sich blos von Anlegung oder Verlegung der Wege handelt;
3. den Pächtern und Nutznießern gegen die Bemessung der dem Eigenthümer zugedachten Vergütung oder der demselben auferlegten Leistung für einen vorübergehenden Mehr- oder Minderertrag (Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes);
4. den im Satze 2 genannten Berechtigten, auch den Inhabern von Erb- und Grunddienstbarkeiten gegen die Aufnahme des Besitzstandes und, was die Wegdienstbarkeiten betrifft, in Beziehung auf die fernere Ausübung derselben.

Werden dabei von Dritten Berechtigungen angesprochen, welche der Grundeigenthümer bestreitet, so ist der Anspruch, falls eine gütliche Erledigung nicht zu erwirken ist, an den Richter zu verweisen.

§. 24.

Rechte Dritter bezüglich der Geldentschädigungen.

Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger können darauf dringen, daß, wo ein Grundeigenthümer für abgetretenen Grund und Boden, auf welchen ihre Rechte sich beziehen, nach Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes ausnahmsweise eine Geldentschädigung erlangt hat, solche bis zur Verständigung mit dem Grundeigenthümer nach Artikel 15 des Gesetzes hinterlegt wird.

Lehenherren und Obereigenthümer können fordern, daß der Lehenträger oder Nutzeigenthümer eine solche Geldentschädigung (Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes) zu bleibender Verbesserung des betreffenden Gutes verwendet oder ihre Rechte auf die Geldentschädigung durch Allodification ablöst.

§. 25.

Besondere Rechte der Obereigenthümer, Nutznießer und Pächter.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle mehrerer einzelner Grundstücke, bei welchen verschiedene Obereigenthümer, Nutznießer oder Pächter betheiligt sind, oder welche nicht alle in einem Verhältniß

Digitized by Google

der bezeichneten Art zu Dritten stehen, so hat auf Antrag der dritten Berechtigten die Vollzugs-Commission, geeigneten Falls nach Einholung der Weisung der Ministerial-Commission (§. 11), gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes die Ausscheidung desjenigen Theils der neuerworbenen Liegenschaft vorzunehmen, welcher die Stelle des früheren, einzeln verpachteten, in Nutznießung gegebenen oder im Obereigenthum befindlichen Grundstückes vertreten soll. Gegen diese Ausscheidung steht dem dritten Berechtigten das Recht des Recurses oder der Beschwerdeführung an die Verwaltungsgerichte zu, so weit nach Artikel 11 des Gesetzes ein Solches überhaupt stattfindet.

In gleicher Weise und unter dem gleichen Vorbehalt sind die Ansprüche, welche sich aus dem Unternehmen zwischen Pächter und Verpächter sonst noch ergeben, durch die Vollzugs-Commission nach Anleitung des Artikels 18 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zu regeln.

VI. Vorschriften wegen der öffentlichen Bekanntmachungen, der Abstimmungen, der Kosten und Schlußbestimmungen.

§. 26.

Oeffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

Die Tagfahrten und Aufforderungen der Betheiligten sind durch das Amtsverkündigungsblatt, durch Anschlag am Rathhause und durch die Schelle des Gemarkungsorts, endlich durch die Schelle der angrenzenden Nachbarorte, in welchen betheiligte Ausmärker wohnen, zu verkünden. Wenn die öffentliche Verkündung hiernach vorschriftsmäßig stattgefunden hat, so steht zufolge Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes Niemand die Einwendung zu, daß er nicht vorgeladen, beziehungsweise nicht aufgefordert worden sei. Gleichwohl soll den in entfernteren Orten wohnenden betheiligten Ausmärkern die erste Tagfahrt oder Aufforderung noch durch besondere Zuschrift, aber mit dem Anfügen eröffnet werden, daß eine weitere besondere Zuschrift der Art nicht zu erfolgen habe, und man sie daher aufmerksam machen müsse, zur Wahrung ihres Interesse bei den ferneren Verhandlungen einen Bevollmächtigten im Orte aufzustellen.

Die Beurkundungen über die vorgeschriebenen öffentlichen Verkündungen sind zu sammeln, zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen, und sorgfältig aufzubewahren.

§. 27.

Stimmrecht bei den Abstimmungen.

Bei allen Abstimmungen und Erklärungen, wozu die Grundeigenthümer berufen werden, gelten hinsichtlich des Stimmrechts folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

Die Stimme von zertheiltem Eigenthum steht dem Nutzeigenthümer, von streitigem Eigenthum dem Besitzer zu;

für Minderjährige und Entmündigte handeln die Vormünder, Mundtodte (L.R.S. 513) handeln ohne Mitwirkung ihrer Beistände, Gewaltsentlassene ohne diejenige des Familienraths.

Für Abwesende (L.R.S. 113) handelt der Pfleger, für Verschollene im Falle des L.R.S. 124 der Ehegatte oder die Eingewiesenen (L.R.S. 120) oder in deren Ermanglung gleichfalls der Pfleger; für lediges Erbe der Erbpfleger (L.R.S. 811); für die Erbschaft im Falle des L.R.S. 793 der Vorsichtserbe (L.R.S. 805); für ehesteuerliche Güter der Ehemann, für die eigenen Güter der Frau diese selbst, für Gantmassen der Massepfleger, für Gemeinden und Localstiftungen der Bürgermeister und beziehungsweise der Vorsitzende der Stiftungscommission.

Die genannten Vertreter bedürfen hiebei keiner weiteren Ermächtigung oder Genehmigung und sind durch kein Veräußerungsverbot gehindert.

Die Inhaber von Stammgütern oder Lehen sind an die Zustimmung der Stammguts- oder Lehenberechtigten nicht gebunden.

§. 28.

Bestreitung der Kosten.

Die Sachverständigen, der Geometer, der Vorsitzende der Vollzugs-Commission und der Bezirksbeamte, die Gemeindebamten und Gemeindediener erhalten Diäten und Reisekosten, beziehungsweise Geschäftsgebühren nach Maaßgabe der bestehenden Reglements.

Die Auskunftspersonen (§§. 3 und 4) beziehen die Tagesgebühr der Gemeinderäthe.

Die Kostenzahlung, soweit sie nicht ausnahmsweise auf die Staatscasse übernommen wird, erfolgt nach Artikel 23 und 24 Absatz 2 des Gesetzes auf Anweisung der Ministerial-Commission.

§. 29.

Maßregeln zur Erhaltung der verbesserten Feldeintheilung.

Die Gemeindebehörden haben ganz besonders darüber zu wachen, daß die Feldeintheilung und Weganlage, wo sie den Forderungen eines vortheilhaften Betriebs der Landwirthschaft entspricht, in diesem Zustande nach Möglichkeit erhalten wird.

Die Bezirksämter werden unter Mitwirkung des Landesculturpersonals sich darüber verlässigen, daß hierin Nichts versäumt werde.

Sollen Grundstücke, die auf einen Weg stoßen, getheilt werden, so weit deren Theilung nach dem Gesetze vom 6. April 1854

Digitized by Google

(Regierungsblatt Nr. XX. Seite 193) gestattet ist, so darf dies von den zur Mitwirkung bei der Theilung berufenen Behörden nur in der Art zugegeben werden, daß kein Theil durch die anderen vom Wege getrennt wird.

§. 30.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt an die Stelle jener vom 12. Juni 1857 (Regierungsblatt N. XXIV. Seite 263 u. ff.).

Das Handelsministerium ist mit dem weitern Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Oktober 1869.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Druckfehler.

Seite 11 Zeile 20 v. o. lies Drillmaschinen statt Trillmaschinen.

Digitized by Google

Bemerkungen zu den Verwandlungstafeln.

Nach dem Gesetz vom 24. November 1869, die Maß- und Gewichts-Ordnung für das Großherzogthum Baden betreffend, treten mit dem 1. Januar 1872 folgende Maße und Gewichte in Kraft:

A. Längenmaße: (Art. 3 des Gesetzes)

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der zehnte Theil des Meters heißt Decimeter.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter oder der Neuzoll.
Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter, oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.
7500 Meter sind eine Meile.

B. Flächenmaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar = 100 Ar.

C. Körpermaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.
Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.
Das halbe Liter heißt der Schoppen.
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.
Fünfzig Liter sind ein Scheffel.
Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund).
Das Kilogramm wird in 1000 Gramme eingetheilt mit decimalen Unterabtheilungen.
Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neuloth.
Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Decigramm, der hundertste Theil das Centigramm, der tausendste Theil das Milligramm.
Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.
Fünfzig Kilogramm oder hundert Pfund heißen der Centner.
Ein tausend Kilogramm oder zweitausend Pfund heißen die Tonne.

Abkürzungen.

=	heißt gleich.	m.	= Meter oder Stab.
0	= Ruthe.	dm.	= Decimeter.
′	= Fuß.	cm.	= Centimeter oder Neuzoll.
″	= Zoll.	mm.	= Millimeter oder Strich.
‴	= Linie.		

Setzt man vor diese Längenmaße ein □ oder □, so bedeuten solche die Flächenmaße.

Digitized by Google

Verwandlungstafel des alten Maßes in neues Maß.

A. Längenmaß (badisch).

Altes Maß.	Neues Maß.			Altes Maß.	Neues Maß.			Altes Maß.	Neues Maß.			Altes Maß.	Neues Maß.			Altes Maß.	Neues Maß.			Altes Maß.	Neues Maß.		
Linien	m.	dm.	cm.	Fuß	m.	dm.	cm.	Fuß	m.	dm.	cm.	Fuß	m.	dm.	cm.	Fuß	m.	dm.	cm.	Fuß	m.	dm.	cm.	Fuß	m.	dm.	cm.
1	—	—	0,3	1	—	3	—	21	6	3	—	41	12	3	—	61	18	3	—	81	24	3	—	200	60	—	—
2	—	—	0,6	2	—	6	—	22	6	6	—	42	12	6	—	62	18	6	—	82	24	6	—	300	90	—	—
3	—	—	0,9	3	—	9	—	23	6	9	—	43	12	9	—	63	18	9	—	83	24	9	—	400	120	—	—
4	—	—	1,2	4	1	2	—	24	7	2	—	44	13	2	—	64	19	2	—	84	25	2	—	500	150	—	—
5	—	—	1,5	5	1	5	—	25	7	5	—	45	13	5	—	65	19	5	—	85	25	5	—	600	180	—	—
6	—	—	1,8	6	1	8	—	26	7	8	—	46	13	8	—	66	19	8	—	86	25	8	—	700	210	—	—
7	—	—	2,1	7	2	1	—	27	8	1	—	47	14	1	—	67	20	1	—	87	26	1	—	800	240	—	—
8	—	—	2,4	8	2	4	—	28	8	4	—	48	14	4	—	68	20	4	—	88	26	4	—	900	270	—	—
9	—	—	2,7	9	2	7	—	29	8	7	—	49	14	7	—	69	20	7	—	89	26	7	—	1000	300	—	—
Zolle				10	3	—	—	30	9	—	—	50	15	—	—	70	21	—	—	90	27	—	—				
1	—	—	3	11	3	3	—	31	9	3	—	51	15	3	—	71	21	3	—	91	27	3	—				
2	—	—	6	12	3	6	—	32	9	6	—	52	15	6	—	72	21	6	—	92	27	6	—				
3	—	—	9	13	3	9	—	33	9	9	—	53	15	9	—	73	21	9	—	93	27	9	—				
4	—	1	2	14	4	2	—	34	10	2	—	54	16	2	—	74	22	2	—	94	28	2	—				
5	—	1	5	15	4	5	—	35	10	5	—	55	16	5	—	75	22	5	—	95	28	5	—				
6	—	1	8	16	4	8	—	36	10	8	—	56	16	8	—	76	22	8	—	96	28	8	—				
7	—	2	1	17	5	1	—	37	11	1	—	57	17	1	—	77	23	1	—	97	29	1	—				
8	—	2	4	18	5	4	—	38	11	4	—	58	17	4	—	78	23	4	—	98	29	4	—				
9	—	2	7	19	5	7	—	39	11	7	—	59	17	7	—	79	23	7	—	99	29	7	—				
				20	6	—	—	40	12	—	—	60	18	—	—	80	24	—	—	100	30	—	—				

Regel. a) Linien, Zolle, Fuße und Ruthen **mit 3 multiplicirt** geben die entsprechenden Meter, Decimeter, Centimeter und Millimeter.
b) Meter, Decimeter, Centimeter und Millimeter **durch 3 dividirt** geben die entsprechenden Ruthen, Fuße, Zolle und Linien.

Beispiel. $8^0\ 4'\ 5''\ 2''' = 8{,}452 \times 3 = 25{,}356$ m. = 25 m. 3 dm. 5 cm. 6 mm.

oder nach der Tafel:

$8^0\ 4' = 84'$ = 25 m. 2 dm.
$5'' =$ — — 1 „ 5 cm.
$2''' =$ — — — — — — 6 mm.

25 m. 3 dm. 5 cm. 6 mm.

Digitized by Google

Verwandlungstafel des alten Maßes in neues Maß.

Altes Maß.	Neues Maß.		Altes Maß. Ruthen.	Neues Maß.		Altes Maß. Ruthen.	Neues Maß.		Altes Maß. Ruthen.	Neues Maß.		Altes Maß. Ruthen.	Neues Maß.		Altes Maß. Ruthen.	Neues Maß.		Altes Maß.		Neues Maß.	
	Ar.	□M.	□	Ar.	□ M.	□	Ar.	□ M.	□	Ar.	□ M.	□	Ar.	□ M.	□	Ar.	□ M.	Morgen	Viertel.	Hektar.	Ar.
□Fuße																					
1	—	0,09	1	—	9	21	1	89	41	3	69	61	5	49	81	7	29	—	1	—	9
2	—	0,18	2	—	18	22	1	98	42	3	78	62	5	58	82	7	38	—	2	—	18
3	—	0,27	3	—	27	23	2	7	43	3	87	63	5	67	83	7	47	—	3	—	27
4	—	0,36	4	—	36	24	2	16	44	4	96	64	5	76	84	7	56	1	—	—	36
5	—	0,45	5	—	45	25	2	25	45	4	5	65	5	85	85	7	65	2	—	—	72
6	—	0,54	6	—	54	26	2	34	46	4	14	66	5	94	86	7	74	3	—	1	8
7	—	0,63	7	—	63	27	2	43	47	4	23	67	6	3	87	7	83	4	—	1	44
8	—	0,72	8	—	72	28	2	52	48	4	32	68	6	12	88	7	92	5	—	1	80
9	—	0,81	9	—	81	29	2	61	49	4	41	69	6	21	89	8	1	6	—	2	16
10	—	0,90	10	—	90	30	2	70	50	4	50	70	6	30	90	8	10	7	—	2	52
20	—	1,8	11	—	99	31	2	79	51	4	59	71	6	39	91	8	19	8	—	2	88
30	—	2,7	12	1	8	32	2	88	52	4	68	72	6	48	92	8	28	9	—	3	24
40	—	3,6	13	1	17	33	2	97	53	4	77	73	6	57	93	8	37	10	—	3	60
50	—	4,5	14	1	26	34	3	6	54	4	86	74	6	66	94	8	46	20	—	7	20
60	—	5,4	15	1	35	35	3	15	55	4	95	75	6	75	95	8	55	30	—	10	80
70	—	6,3	16	1	44	36	3	24	56	5	4	76	6	84	96	8	64	40	—	14	40
80	—	7,2	17	1	53	37	3	33	57	5	13	77	6	93	97	8	73	50	—	18	—
90	—	8,1	18	1	62	38	3	42	58	5	22	78	7	2	98	8	82	60	—	21	60
100 =	—	9,0	19	1	71	39	3	51	59	5	31	79	7	11	99	8	91	70	—	25	20
1 □Ruthe			20	1	80	40	3	60	60	5	40	80	7	20	100	9	—	80	—	28	80
															200	18	—	90	—	32	40
															300	27	—	100	—	36	—
															400	36	—				

Regel. a) Quadratlinien, Quadratzolle, Quadratfuße, Quadratruthen und Viertelmorgen **mit 9 multiplicirt,** geben die entsprechenden Ar und Quadratmeter. — b) Morgen **mit 36 multiplicirt** geben die entsprechenden Ar. — c) Ar und Quadratmeter **durch 9 dividirt,** geben die entsprechenden Viertel, Quadratruthen, Quadratfuße, Quadratzolle und Quadratlinien. — d) Hektaren in Ar verwandelt und **durch 36 dividirt,** geben die entsprechenden Morgen und der Rest durch 9 dividirt gibt die entsprechenden □⁰, □′ u. □″

Beispiel.

35 Morgen 1 Viertel 15 □⁰ 24 □′ =

= 35 × 36 = 1260 Ar — □Meter.

1 Viertel × 9 = 9 „ — —

15 □⁰ × 9 = 1 „ 35 □Meter.

24 □′ × 9 = — „ 2,16 „

1270 Ar 37,16 □Meter.

= 12 Hektar 70 Ar 37,16 □Meter.

nach der Tafel:

30 Morgen = 10 Hektar 80 Ar — □Meter.

5 „ = 1 „ 80 „ — „

1/4 „ = — „ 9 „ — „

15 □⁰ = — „ 1 „ 35 „

20 □′ = — „ — „ 1,8 „

4 □′ = — „ — „ 0,36 „

= 12 „ 70 „ 37,16 □Meter.

Digitized by Google

630
D672

Digitized by Google

Digitized by Google

In unserem Verlage erschien ferner und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Au, J., Dr.,

Die Hilfsdüngemittel

in ihrer volks- und privatwirthschaftlichen Bedeutung.

Eine gekrönte Preisschrift.

26 B. gr. 8. Preis 2 Thlr. = fl. 3. 30.

Au, J., Dr.,

J. v. Liebig's Lehre von der Bodenerschöpfung

und die nationalökonomischen Bevölkerungstheorien, dargelegt und kritisch untersucht. Auszug aus des Verfassers Schrift:

„Die Hülfsdüngemittel u. s. w."

19½ B. gr. 8. Preis Thlr. 1. 16 = fl. 2. 40.

Au, J., Dr.,

Die

Creditgenossenschaften

in ihrer Bedeutung für Stadt und Land

und in ihren Beziehungen zur socialen Frage.

49 S. 8. br. Pr. 5 Sgr. = 18 kr.

Für die Vereine, welche die letztere Broschüre zum Zwecke der Gründung von Creditgenossenschaften unter ihren Mitgliedern verbreiten wollen, ist ein billiger Parthiepreis festgesetzt.

Die

Vergangenheit und Gegenwart

des

Erdballs

und

seiner organischen Lebensformen.

Ein populäres Lesebuch zum Selbstunterricht in der Geologie

von

C. Schmezer.

Mit einer colorirten Karte, fünf Einzelblättern in Holzschnitt, neun in Lithographie und zwölf in den Text gedruckten Holzschnitten.

gr. 8. br. Thlr. 2. 12 Sgr. gebunden Thlr. 2. 24.

Eingetheilt in die drei Hauptabtheilungen: **1) Die Beschaffenheit des Erdballs. 2) Die erdbildenden Kräfte und Elemente. 3) Der Entwickelungsgang der Erde oder die Geschichte der Schöpfung,** wird dadurch dem Gebildeten in **populärster Form** und **anziehendster Darstellungsweise** ein die neuesten Errungenschaften der Wissenschaft in sich schließendes, umfassendes Bild von der Zusammensetzung, Entstehung und Entwickelung unserer Erde und ihrer organischen Lebensformen geboten, das auch die jetzt durch so bedeutende Forschungen bereicherte **Urgeschichte des Menschen** in seinen Bereich zieht.

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

Digitized by Google